



DAS  
BAYERISCHE  
BAUGEWERBE

# BLICKPUNKT BAU



# 2 | 2020

**BEILAGE:**

Unternehmer-Info Bau  
Steuerrecht 10/2020:  
Das Wichtigste  
aus den neuen Steuergesetzen



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

noch vor wenigen Wochen hatte ich an dieser Stelle vorwiegend positive Nachrichten für Sie. Seitdem hat sich die Welt, hat sich Deutschland in bislang noch nicht gekannter Geschwindigkeit verändert. Corona ist angekommen in unserer Branche. Erste Lieferketten reißen, Mitarbeiter sind verunsichert oder sitzen aufgrund der Grenzschließungen in ihren Heimatländern fest. Unsere Mitgliedsunternehmen sind mit einer Vielzahl von neuen Themen und Fragestellungen konfrontiert und müssen oft schnell weitreichende Entscheidungen treffen. Um sie hierbei bestmöglich zu unterstützen, stellen wir seit Mitte März in unserem Servicecenter-Corona unter [lbb-bayern.de](http://lbb-bayern.de) Antworten auf die wichtigsten Fragen, bauspezifische Informationen zum richtigen Verhalten in der Krise, so aktuell wie möglich zur Verfügung. Nutzen Sie dieses Angebot!

Auch für den Verband ist die aktuelle Situation eine Herausforderung. Gremiensitzungen in der „gewohnten“ Form können nicht stattfinden, gleichzeitig müssen wir uns schneller denn je positionieren und Entscheidungen treffen. Das funktioniert vor allem dank des großen Engagements der Mitglieder des Präsidiums der Verbände. Mindestens einmal pro Woche stimmen wir die wichtigsten Themen per Videokonferenz ab. Wichtigen „Input“ liefert hierfür die ebenfalls wöchentliche Abstimmung mit unseren bezirklichen Geschäftsstellen.

Die Entscheidung von Bund und Land, die Baumaßnahmen soweit möglich fortzusetzen, halten wir, trotz einzelner kritischer Stimmen, für richtig. Sie sichert den Fortbestand der Unternehmen und die finanzielle Lebensgrundlage der Mitarbeiter. In vielen Telefonaten hören wir, dass unsere Mitgliedsunternehmen sich der hierdurch entstehenden Verantwortung für ihre Mitarbeiter sehr bewusst sind. Sie haben nach den Handlungsempfehlungen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft den Baustellen- und Bürobetrieb soweit möglich, bereits umorganisiert, um den geforderten Abstand zwischen Personen weitestgehend einzuhalten. Bei Personaltransporten zu den Baustellen ist die Anzahl der Fahrzeuginsassen reduziert, zusätzliche sanitäre Einrichtungen und Pausenräume wurden geschaffen und in beengten Bereichen wird mit weniger Personal gearbeitet. Das kostet Geld und wird dazu führen, dass Fristen bei dem einen oder anderen Vorhaben nicht eingehalten werden können. Die Öffentlichen Auftraggeber haben signalisiert, dass sie entsprechende Behinderungsanzeigen mit „Augenmaß, Pragmatismus und Blick auf die Gesamtsituation handhaben“ wollen. Deswegen: zeigen Sie dem Auftraggeber coronabedingte Probleme frühzeitig und möglichst konkret an und versuchen sie, zeitnah Lösungen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren.

Wenig Fingerspitzengefühl für die radikal veränderte Situation hat bislang die IG BAU gezeigt. Während die IG Metall ihre ursprünglichen Tarifziele aufgegeben und einen „Krisenpakt“ mit den Arbeitgebern geschlossen hat, hat die Baugewerkschaft noch Mitte März an ihrer Forderung von 6,8% festgehalten. Ein wenig Hoffnung, dass man zwischenzeitlich auch bei der IG BAU den Ernst der Lage erkannt hat, macht der gemeinsame Aufruf der Tarifvertragsparteien vom 27. März, in dem anerkannt wird, dass die Bauwirtschaft vor der bisher größten Herausforderung des 21. Jahrhunderts steht. Bleibt zu hoffen, dass diese Erkenntnis Richtschnur für die Tarifrunde bleibt.

Ihr  
Andreas Demharter

## Impressum

Informationsdienst für das  
Bayerische Baugewerbe:  
**BLICKPUNKT BAU**  
ist der Informationsdienst für die  
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen zusammen-  
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen im Internet:  
[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Der Bezugspreis ist  
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Herausgeber:**  
Service- und Verlagsgesellschaft des  
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31 | 80336 München  
Telefon 0 89/76 79 -119  
Telefax 0 89/76 79 -154

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31 | 80336 München

**Anzeigen:**  
Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Bavariaring 31 | 80336 München

**Grafisches Konzept:**  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

**Satzstellung:**  
Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

**Druck:**  
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried  
[www.voegel.com](http://www.voegel.com)

**Erscheinungsweise:**  
6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise  
nur mit Genehmigung des Verlages  
und unter Quellenangabe gestattet.

**Titelseite:**  
© Holger Seit

## RECHT

Coronavirus-Pandemie Bayerische Staatsbauverwaltung übernimmt Erlass des Bundesbauministeriums zu bauvertraglichen Fragen .....	4
Coronavirus-Pandemie Bundesbauministerium veröffentlicht Erlass zu vergaberechtlichen Fragen .....	5
Coronavirus-Pandemie Kündigungsschutz für Mietverträge und Leistungsverweigerungsrechte bei Liquiditätseingüssen .....	6
Coronavirus-Pandemie Insolvenzrecht gibt neue Handlungsspielräume .....	7
Coronavirus-Pandemie Sicherung von Vergütungsansprüchen bei Bauverträgen .....	8
Corona-Pandemie Baurechtliche Handlungsempfehlungen für Bauunternehmen bei Lieferengpässen und Personalausfällen .....	9
Bauverträge mit Verbrauchern überarbeitet .....	11
VOB/A bleibt Grundlage für Bauvergaben .....	11
Bundesbauministerium (BMI) veröffentlicht Erlass zur Auslegung der VOB/A 2019 .....	12

## STEUERN

Coronavirus-Pandemie Steuerliche Liquiditätshilfen .....	13
Coronavirus-Pandemie Gewerbesteuer-Vorauszahlungen .....	13
Lohnsteuer Lohnersatzleistungen wegen Coronavirus .....	14
Umsatzsteuer – Brexit-Regelungen .....	14
Umsatzsteuer – Ist-Versteuerung .....	14
Umsatzsteuer Vorsteuerabzug aus berechtigten Schlussrechnungen (BFH ) .....	15

## TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Mindestlohtarifvertrag 2020 Das Bundeskabinett hat der Allgemeinverbindlichkeit zugestimmt .....	16
Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen 2020 Erste Verhandlungsrunde abgesagt .....	16

## WIRTSCHAFT

Coronavirus-Pandemie Soforthilfe Bayern .....	17
Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung der Corona Krise .....	17
Corona-Pandemie – Finanzierungshilfen .....	18

Digitalisierungsindex Baugewerbe 2019/2020 .....	19
Einführung E-Rechnung in Bayern .....	20
Elektromobilität – Umweltbonus .....	20

## BERUFSBILDUNG

Auswirkung der Corona-Pandemie auf die berufliche Bildung .....	21
Anwerbung von Auszubildenden in Marokko Projektverzögerungen wegen Corona-Pandemie .....	22
Ausbildungsstatistik 2019 Ausbildung am Bau in Bayern gegen Bundestrend rückläufig .....	22

## FACHGRUPPEN

Aktionsgemeinschaft ‚Impulse pro Kanal‘ – Neue Kampagne im Frühjahr .....	24
Überbordendes Planungsrecht Baugewerbe fordert Rechtsänderungen jetzt .....	25
Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Neues Merkblatt der DWA .....	26
Lieferprobleme bei Fliesen wegen Corona-Pandemie .....	26
Rüttelboden statt Dünnbettverlegung Gewährleistungsansprüche bei besserer Leistung? .....	27
Vorteil für Fachgruppenmitglieder Säurefließner-Vereinigung e.V. gewährt Sonderkonditionen .....	27
Messe EPF wird verschoben Die Fußbodenmesse Estrich – Parkett – Fliese EPF findet im Sommer 2021 statt .....	28
Designstriche im Focus .....	28
Ausbau- und Fassadentag – Verschiebung wegen Corona-Pandemie .....	28
Verschiebung wegen Coronakrise Die Isolierfachmesse IE X und die Brandschutzmesse Feuertrutz in Nürnberg werden verschoben .....	29
ZDB und Deutsche Bahn vereinbaren vereinfachten Zugang zu Bauaufträgen der Bahn .....	29

## Coronavirus-Pandemie

# Bayerische Staatsbauverwaltung übernimmt Erlass des Bundesbauministeriums zu bauvertraglichen Fragen

Das Bundesbauministerium (BMI) hat am 23. März 2020 einen Erlass zu bauvertragsrechtlichen Fragestellungen, die aufgrund der Corona-Pandemie entstehen, veröffentlicht. Das Bundesverkehrsministerium und das Bayerische Bauministerium haben diesen Erlass übernommen. Er gilt ab sofort für die Baumaßnahmen des Bundes und des Landes. Auch den Kommunen wurde empfohlen, den Erlass anzuwenden.

Der Erlass gilt ab sofort für die Baumaßnahmen des Bundes und den gesamten Baubereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung. Inhaltlich beschäftigt er sich mit der Fortführung von Baumaßnahmen, der Handhabung von Bauablaufstörungen sowie dem Umgang mit Zahlungen.

### Baustellen des Bundes werden fortgeführt

Das BMI hat erklärt, dass die Baustellen des Bundes möglichst weiter betrieben werden. Nur wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen (zum Beispiel Betretungsverbote) oder wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen ein sinnvoller Weiterbetrieb nicht möglich ist, sollen Baumaßnahmen eingestellt werden.

Letzteres wäre zum Beispiel der Fall, wenn überwiegende Teile der Beschäftigten des Auftragnehmers unter Quarantäne gestellt worden sind.

### Leistungshindernisse angesichts der Corona-Pandemie

Im Hinblick auf den vertragsrechtlichen Umgang mit Bauablaufstörungen weist das BMI darauf hin, dass die Corona-Pandemie grundsätzlich geeignet ist, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne der VOB/B auszulösen.

Das BMI stellt allerdings klar, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der höheren Gewalt auch in der jetzigen Ausnahmesituation nicht pauschal angenommen werden können. Vielmehr muss jeder Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich muss derjenige, der sich auf höhere Ge-

walt beruft, die hierfür maßgeblichen Umstände darlegen und gegebenenfalls auch beweisen.

Beruft sich der Unternehmer also auf höhere Gewalt, muss er darlegen, warum er seine Leistung nicht erbringen kann. Das kann nach dem Erlass des BMI zum Beispiel der Fall sein, weil

- ein Großteil der Beschäftigten behördenseitig unter Quarantäne gestellt ist und er auf dem Arbeitsmarkt oder durch Nachunternehmer keinen Ersatz finden kann,
- seine Beschäftigten aufgrund von Reisebeschränkungen die Baustelle nicht erreichen können und kein Ersatz möglich ist,
- er kein Baumaterial beschaffen kann.

In diesem Zusammenhang weist das BMI zudem darauf hin, dass Kostensteigerungen dabei nicht grundsätzlich unzumutbar sind. Zudem soll in der jetzigen Situation auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Bescheinigungen und Nachweisen Rücksicht genommen werden.

Für die Fälle, in denen das Vorliegen von höherer Gewalt bejaht wird, stellt das BMI klar, dass sich die Ausführungsfristen automatisch um die Dauer der Behinderung verlängern. Hinzu kommt ein angemessener Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

Darüber hinaus entstehen in diesen Fällen keine Schadens- oder Entschädigungsan-

sprüche gegen den Unternehmer. Auf der anderen Seite ist das BMI der Meinung, dass bei höherer Gewalt regelmäßig auch der Auftraggeber nicht für Mehrkosten, die durch die Behinderung bzw. Verzögerung hervorgerufen werden, einzustehen hat.

### Beschleunigung von Rechnungsprüfung und Zahlung

Das BMI betont in seinem Erlass, dass die unverzügliche Prüfung und Begleichung von Rechnungen in der jetzigen Situation einen besonders hohen Stellenwert hat.

Es hält die Dienststellen an, dies durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, gegen Bürgschaftsleistung des Auftragnehmers Vorauszahlungen zu leisten.

Der Erlass des Bundesbauministeriums zu bauvertraglichen Fragen vom 23.03.2020 finden Sie in der Rubrik „Öffentliche Bauaufträge: Bund und Bayern bauen weiter“ auf unserer Homepage [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in unserem Service-Center zur Corona-Pandemie.

@ Colin Lorber  
[lorber@lbb-bayern.de](mailto:lorber@lbb-bayern.de)

# Bundesbauministerium veröffentlicht Erlass zu vergaberechtlichen Fragen

Das Bundesbauministerium (BMI) hat am 27. März 2020 einen Erlass zum Umgang der Pandemie bei neuen Vergabeverfahren herausgegeben. Sowohl das Bundesverkehrsministerium als auch das Bayerische Bauministerium haben diesen Erlass übernommen. Er gilt damit ab sofort für Vergabeverfahren des Bundes und des Landes. Den Kommunen wurde der Erlass zur Anwendung empfohlen. Er enthält auch Hinweise zur Handhabung von Bauablaufstörungen bei neuen öffentlichen Aufträgen.

In Ergänzung zum Erlass vom 23. März 2020, in welchem das BMI sich mit bauvertraglichen Fragen auseinandersetzt, hat das Ministerium am 27. März 2020 einen weiteren Erlass zum Umgang mit den durch die Corona-Pandemie auftretenden vergaberechtlichen Fragen herausgegeben. Inhaltlich befasst sich der Erlass insbesondere der Fortführung von Vergabeverfahren, mit der erleichterten Durchführung von Bauvergaben und Angebots- bzw. Ausführungsfristen. Zudem werden Hinweise zum Umgang mit Bauablaufstörungen gegeben.

### 1. Ausschreibungen werden fortgesetzt

Das BMI stellt in seinem Erlass klar, dass ausschreibungsreife Gewerke weiterhin zu vergeben sind. Die Ausschreibung von Bauvorhaben und Planungen soll weiter fortgesetzt werden.

### 2. Erleichterte Durchführung von Bauvergaben aufgrund besonderer Dringlichkeit

Um eine schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren zu gewährleisten, soll auch bei Bauleistungen die Möglichkeit bestehen, diese in besonders gelagerten Fällen kurzfristig unter erleichterten Bedingungen zu vergeben. Dies gilt für Bauaufträge, die der Eindämmung der Corona-Pandemie dienen.

Hierfür kommen zum Beispiel in Betracht:

- kurzfristige Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Krankenhausbereich,
- Umbauten und Ausstattung zur Erhöhung der Anzahl von Videokonferenzräumen,
- Einbau von Trennwänden zur Separierung mehrfach belegter Büros.

Die Aufzählung ist ausdrücklich nicht abschließend. Das BMI weist jedoch darauf hin, dass es entscheidend darauf ankommt, dass die Bauaufträge der Eindämmung der Pandemie dienen.

### 3. Hinweis auf Umgang mit Bauablaufstörungen bei künftigen Verträgen

Nach dem Erlass des BMI ist den Ausschreibungsunterlagen – bei neu abzuschließenden Verträgen – ein Hinweisblatt zum Umgang mit Bauablaufstörungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beizufügen. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist das Hinweisblatt im Anlagenverzeichnis unter Buchstabe A) aufzunehmen. Mit dem Hinweisblatt des BMI wird klar gestellt, dass die Folgen der Corona-Pandemie für den einzelnen Bauvertrag weiterhin unvorhersehbar sind, der Tatbestand der höheren Gewalt also auch bei Neuverträgen ausgelöst werden kann. Neu abzuschließende Verträge sind insoweit also in gleicher Weise zu

behandeln wie Bestandsverträge. Daher kann in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu Bauablaufstörungen bei bestehenden Verträgen verwiesen werden (siehe Seite 4 in diesem Heft).

### 4. Vorlage aktueller Bescheinigungen

Das BMI stellt klar, dass Unternehmen – unter bestimmten Voraussetzungen – Eigenerklärungen anstelle der geforderten Bescheinigung abgeben dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen, trotz rechtzeitiger Beantragung, die von Dritten ausgestellte Bescheinigung (zum Beispiel Unbedenklichkeitsbescheinigungen) nicht rechtzeitig beibringen kann, weil sich die Ausstellung infolge der Corona-Pandemie verzögert. In diesem Fall kann an Stelle der Bescheinigung eine Eigenerklärung darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung weiterhin bestehen, abgegeben werden.

Hierzu müssen sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eine kürzlich abgelaufene Bescheinigung kann vorgelegt werden.
- Es bestehen keine begründeten Zweifel, dass das Unternehmen auch nach Ablauf der Gültigkeit seinen für die Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- Der Antrag zur Ausstellung der geforderten Bescheinigungen ist der Eigenerklärung beizufügen. Die Antragseinreichung ist entbehrlich, wenn die ausgebende Stelle offenkundig ihre Tätigkeit vorübergehend eingestellt hat.

Für die Fortführung der Präqualifizierung von Unternehmen, die wegen der Corona-Pandemie bestimmte Nachweise nicht rechtzeitig vorlegen können, wird die Leitlinie des BMI vorübergehend ergänzt. Anstelle der Freistellungsbescheinigung nach ESfG, der Enthaltungsbescheini-



gung der SOKA BAU, der Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG BAU, der Gewerbebeanmeldung oder des Handelsregisterauszuges, kann das Unternehmen zunächst eine entsprechende Eigenerklärung zusammen mit der Antragsbescheinigung vorlegen. Dadurch ist sichergestellt, dass das Unternehmen weiter im Präqualifikationsverzeichnis geführt werden kann. In diesem Fall wird das Unternehmen bis zur Vorlage der Bescheinigung, längstens für die Dauer von drei Monaten, nicht aus der PQ-Liste gestrichen. Die Regelung gilt zunächst für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten, also bis zum 19. September 2020.

## 5. Angebots-/Vertragsfristen

Nach dem Erlass des BMI sind, soweit die Terminalsituation der Baumaßnahme es

zulässt, die Angebotsfristen und die Vertragsfristen (zum Beispiel Beginn der Baumaßnahme) der aktuellen Situation angepasst zu bemessen.

## 6. Eröffnungstermin bei Zugangsbeschränkungen

Kann wegen Zugangsbeschränkungen zu den Dienstgebäuden oder Kontaktverboten kein Eröffnungstermin stattfinden, muss die Vergabestelle zunächst prüfen, ob das Ausschreibungsverfahren ausschließlich elektronisch, also über die e-Vergabe-Plattform stattfinden kann. Ist eine elektronische Vergabe nicht möglich, sind die Bieter über den Entfall des Eröffnungstermins zu informieren. In diesem Fall ist ein Öffnungstermin entsprechend der Regelung des § 14 VOB/A (ausschließliche Zulassung elektronischer Angebote) durchzuführen.

## 7. Vertragsstrafen

Das BMI stellt in seinem Erlass klar, dass aufgrund der derzeitigen Unsicherheiten Vertragsstrafen nur im Ausnahmefall vorzusehen sind.

Den Erlass des Bundesbauministeriums zu vergaberechtlichen Fragen vom 27.03.2020 finden Sie in der Rubrik „Öffentliche Bauaufträge: Bund und Bayern bauen weiter“ auf unserer Homepage [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in unserem Service-Center zur Corona-Pandemie.

@ Colin Lorber  
[lorber@lbb-bayern.de](mailto:lorber@lbb-bayern.de)

# Coronavirus-Pandemie

## Kündigungsschutz für Mietverträge und Leistungsverweigerungsrechte bei Liquiditätsengpässen

Eine am 1. April 2020 in Kraft getretene Gesetzesänderung sieht verschiedene, zeitlich begrenzte Maßnahmen zum Schutz von Mietern, Verbrauchern und Kleinunternehmern vor, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten innerhalb der nächsten Monate nicht erfüllen können.

### 1. Keine Kündigung von Mietverträgen über Wohn- und Gewerberäume sowie Grundstücke

Leistet ein Mieter von Wohn- oder Gewerberäumen oder eines Grundstücks in der Zeit vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 wegen vom Mieter glaubhaft zu machenden Auswirkungen der Corona-Pandemie keine Mietzahlungen, kann der Vermieter nicht deswegen kündigen. Dasselbe gilt für Pachtverträge.

Unberührt bleiben sonstige Kündigungsrechte und das Recht des Vermieters, Schadensersatzansprüche und Zinsen wegen des Zahlungsverzuges geltend zu machen. Das Kündigungsverbot kann nicht vertraglich zum Nachteil des Mieters ausgeschlossen werden. Das Kündigungsverbot wegen Zahlungsrückständen aus der Zeit vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 gilt bis 30. Juni 2022. Danach ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung gem. § 543 Abs. 2 Nr. 3

BGB (bei bis dahin noch bestehendem Zahlungsrückstand in Höhe von zwei Monatsmieten) wieder berechtigt.

### 2. Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinunternehmer

Zeitlich begrenzt vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 haben Verbraucher bei Verträgen mit Unternehmern, die vor dem 8. März 2020 geschlossen worden sind, ein Leistungsverweigerungsrecht nach Art. 240 § 1 Abs. 1 EGBGB. Voraussetzung für das Recht zur Leistungsverweigerung ist, dass es dem Verbraucher infolge der Ausbreitung des Corona Virus und der dagegen ergriffenen behördlichen Maßnahmen nicht möglich ist, eine geschuldete Zahlung zu leisten, ohne seinen Lebensunterhalt oder den seiner Angehörigen zu gefährden. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht für alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse und führt dazu, dass die Pflicht zur Zahlung und etwaige Schadensersatzansprüche

wegen Verzug ausgeschlossen sind. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind. Nicht erfasst werden Mietverträge, Darlehensverträge und arbeitsrechtliche Ansprüche. Laut Begründung im Gesetzesentwurf zählen zu den wesentlichen Dauerschuldverhältnissen Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom oder Gas oder über Telekommunikationsdienste und die Wasserversorgung oder -entsorgung. **Bauverträge werden nicht genannt.** Entsprechende vorübergehende Leistungsverweigerungsrechte werden auch für Kleinunternehmen eingeführt, soweit es um Leistungen geht, die diese zur angemessenen Fortführung ihres Erwerbsbetriebs benötigen. Kleinunternehmen sind Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Millionen Euro. Ist das Leistungsverweigerungsrecht dem Vertragspartner unzumutbar, weil die wirtschaftliche Grundlage

seines Betriebs dadurch gefährdet wird, hat der Verbraucher bzw. der Kleinstunternehmer das Recht, sich durch Kündigung vom Vertrag zu lösen.

### 3. Stundung und Anpassung von Verbraucherdarlehensverträgen

Für vor dem 15. März 2020 abgeschlossene Darlehensverträge, bei denen An-

sprüche auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen zwischen dem 1. April 2020 und 30. Juni 2020 fällig werden, hat der Gesetzgeber in Art. 240 § 3 EGBGB Sonderregelungen erlassen.

Diese sollen durch Stundung und Vertragsanpassung Nachteile abwenden, wenn es dem Verbraucher aufgrund von Einnahmeausfällen infolge der Auswir-

kungen der Corona-Pandemie unzumutbar ist, die fälligen Zahlungen zu leisten.

@ Ilka Baronikians  
baronikians@lbb-bayern.de

## Coronavirus-Pandemie Insolvenzrecht gibt neue Handlungsspielräume

Zeitlich begrenzt bis zum Ende der derzeitigen Ausnahmesituation gelten rückwirkend zum 1. März 2020 besondere Regelungen des Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG).

Die Insolvenzrechtsänderung soll es den betroffenen Unternehmen ermöglichen, wieder wirtschaftlich zu arbeiten und Geschäftsbeziehungen aufrecht zu erhalten.

### 1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 1. März 2020 bis 30. September 2020

Die Insolvenzantragspflicht und Zahlungsverbote werden bis 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (§ 1 COVInsAG) oder es bestehen keinerlei Aussichten auf die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit. Bei Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 noch zahlungsfähig waren, wird vermutet, dass eine nach dem 1. März 2020 eingetretene Zahlungsunfähigkeit auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht.

### 2. Keine persönliche Haftung des Verantwortlichen für Zahlungen und Kredite trotz Überschuldung

Verantwortliche von Unternehmen, die trotz Überschuldung noch Zahlungen leisten, haften persönlich für diese Zahlungen und machen sich unter Umständen strafbar, es sei denn, diese Zahlungen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar. Nach der befristeten Sonderregelung im neuen § 2 COVInsAG wird unterstellt, dass es mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar ist, wenn Unternehmen, für die die Insolvenzantrags-

pfligt ausgesetzt ist, Zahlungen leisten. Dies gilt auch, wenn im Aussetzungszeitraum (vom 1. März – 30. September 2020) neue Kredite gewährt und dafür Sicherheiten bestellt werden. Es gilt nicht als (vom Insolvenzverwalter anfechtbare) Gläubigerbenachteiligung, wenn die Rückgewähr des Kredits bis 30. September 2023 erfolgt. Passend dazu leistet derjenige, der im Aussetzungszeitraum einen solchen Kredit gewährt und besichert, keinen sittenwidrigen Beitrag zur Insolvenzverschleppung. Bei Krediten, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt, gilt dies auch für Kredite, die außerhalb des Aussetzungszeitraums gewährt werden und deren Rückgewähr unbefristet ist.

### 3. Kein Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters im Aussetzungszeitraum

Vertragspartner eines überschuldeten Unternehmens müssen nach neuer Rechtslage nicht befürchten, das im Aussetzungs-

zeitraum Erlangte später herausgeben zu müssen. Sollte es doch zu einem Insolvenzverfahren kommen, hat der Insolvenzverwalter nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsG kein Anfechtungsrecht für Rechtshandlungen, mit denen dem Vertragspartner Sicherheiten oder Befriedigung gewährt wurde. Dasselbe gilt für Ersatzleistungen, Zahlungen durch Dritte und Gewährung von Zahlungserleichterungen.

### 4. Einschränkung des Rechts der Gläubiger, Insolvenz zu beantragen bis 28. Juni 2020

Zwischen dem 28. März 2020 und 28. Juni 2020 setzt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers voraus, dass Zahlungsunfähigkeit bereits am 1. März 2020 vorlag.

@ Ilka Baronikians  
baronikians@lbb-bayern.de



## Sicherung von Vergütungsansprüchen bei Bauverträgen

Während öffentliche Auftraggeber in Zeiten der Corona-Krise die Bauwirtschaft durch beschleunigte Zahlung und bürgschaftsgesicherte Vorauszahlungen unterstützen wollen, stellt sich bei nicht öffentlichen Auftraggebern unter Umständen die Frage, wie der vorleistungspflichtige Unternehmer seinen Werklohnanspruch aus einem Bauvertrag absichern kann.

### Welche gesetzlichen Sicherheiten kann der Unternehmer verlangen?

Wenn es um die Absicherung seiner Vergütungsansprüche geht, hat der Unternehmer die Wahl zwischen der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) am Baugrundstück des Bestellers und der Bauhandwerkersicherheit (§ 650f BGB vormals § 648a BGB). Von einem Verbraucher kann der Unternehmer auch bei Verträgen über einzelne Bauleistungen Sicherheit verlangen, wenn die Arbeiten an einem Einfamilienhaus erbracht werden.

### Bei welchen Auftraggebern ist die Bauhandwerkersicherheit ausgeschlossen?

Die Bauhandwerkersicherheit ist ausgeschlossen bei Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern und bei Verbrauchern, mit denen ein Verbraucherbauvertrag geschlossen wurde. Verbraucherbauverträge sind gerichtet auf die Neuherstellung oder den erheblichen Umbau eines Gebäudes. Verträge über Einzelgewerke sind keine Verbraucherbauverträge.

### In welcher Höhe kann der Unternehmer Sicherheit verlangen?

Der Unternehmer kann Sicherheit in Höhe der vereinbarten Vergütung zuzüglich Nebenforderungen in Höhe von 10 Prozent verlangen. Geleistete Abschlagszahlungen sind abzuziehen.

### Wer trägt die Kosten für die Bauhandwerkersicherheit?

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Besteller die Kosten der Sicherheitsleistung zu ersetzen. § 650f Abs. 3 BGB deckt diese Kosten auf höchstens 2 Prozent für das Jahr. Kosten, die entstehen, weil die Sicherheitsleistung wegen unbegründeter Einwendungen des Bestellers gegen den Vergütungsanspruch länger aufrechterhalten werden muss, sind nicht zu erstatten.

### Welche Rechte hat der Unternehmer, wenn die Sicherheit nicht erbracht wird?

Hat der Besteller eine angemessene Frist zur Beibringung der Sicherheit ergebnislos verstreichen lassen, kann der Unternehmer

- die Sicherheitsleistung einklagen,
- seine Leistung einstellen oder
- den Vertrag kündigen.

#### ! Hinweis:

Verweigert Ihr Auftraggeber die verlangte Bauhandwerkersicherheit wegen konkreter, ihn betreffender Umstände, die auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind, empfehlen wir, sich vor der Ergreifung weiterer rechtlicher Schritte, beraten zu lassen.

### Für welche Verträge kann Bauhandwerkersicherheit (§ 650f BGB) verlangt werden?

- ⊖ Werkverträge

- + BGB-Bauverträge, wenn Besteller kein öffentlicher Auftraggeber ist

- ⊖ Verbraucherbauverträge

- + VOB/B Verträge, wenn Besteller kein öffentlicher Auftraggeber ist

#### ! Wichtig!

Ein Sicherheitsverlangen mit altem Formular auf Grundlage des § 648a BGB geht ins Leere. Seit dem 1. Januar 2018 ist in § 648a BGB die Kündigung aus wichtigem Grund geregelt, nicht der Anspruch auf Bauhandwerkersicherheit.

Ein aktuelles Muster für das Verlangen der Bauhandwerkersicherheit gemäß § 650f BGB und weitere Informationen finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de).

- @ Ilka Baronikians  
[baronikians@lbb-bayern.de](mailto:baronikians@lbb-bayern.de)





# Baurechtliche Handlungsempfehlungen für Bauunternehmen bei Lieferengpässen und Personalausfällen

Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise wird immer wieder von „höherer Gewalt“ gesprochen. Was bedeutet das für die Pflicht zur Erbringung der Bauleistung, vereinbarte Fertigstellungstermine sowie im Hinblick auf die Kosten?

### Befreit das Vorliegen einer Pandemie die Vertragspartner von ihren Leistungspflichten?

Nach der gegenwärtigen Lage kann man davon ausgehen, dass es sich bei der Coronavirus Pandemie um höhere Gewalt handelt. Als von außen kommendes, nicht vorhersehbares und nicht abwendbares Ereignis ist es von keinem der Beteiligten verschuldet. Bestimmte Leistungen können aufgrund von Personalausfällen und behördlichen Quarantänemaßnahmen bei einem Großteil der Beschäftigten, Grenzschließungen und Reisebeschränkungen sowie Unterbrechung der Lieferketten für Baumaterial (vorübergehend) unmöglich werden. In der Folge entfällt die Leistungspflicht für diesen Zeitraum. Liquiditätseingänge auf Seiten des Auftraggebers befreien diesen jedoch nicht von seinen Zahlungspflichten. Hier gilt der Grundsatz „Geld hat man zu haben.“ Um Liquiditätseingänge bei den Bauunternehmen zu vermeiden, haben das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit Erlass vom 23.03.2020 und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr mit Schreiben vom 19.03.2020 ihre Dienststellen und Bauämter sowie auch die kommunalen Auftraggeber dazu angehalten, Rechnungen unverzüglich zu prüfen und schnellstmöglich zu bezahlen.

### Drohen Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen wegen Überschreitung der Fertigstellungstermine?

Leistungshindernisse bei der Beschaffung von Materialien, Personal und Subunternehmern fallen grundsätzlich in die Risikosphäre des Auftragnehmers. Schadensersatzpflichtig wird er jedoch nur dann, wenn ihn ein Verschulden an dem Leistungshindernis oder der Verzögerung trifft. Der Unternehmer ist gehalten, sich um den Erhalt der eigenen Leistungsfähigkeit zu bemühen.

Dazu gehört die Ermittlung, ob alternative Bezugsquellen oder vergleichbare Produkte verfügbar sind oder ob personelle Engpässe anderweitig überbrückt werden können. Ist das – trotz seiner Bemühungen – unmöglich, trifft den Unternehmer kein Verschulden.

In jedem Fall ist es unabdingbar, den Auftraggeber im Rahmen der jeweiligen Kooperationspflicht rechtzeitig – schriftlich – über die Bauablaufstörungen und die nachteiligen Auswirkungen auf die Bauzeit zu informieren. Nur so kann auch dieser entsprechende Dispositionen treffen, um den Schaden auf seiner Seite möglichst gering zu halten.

### Was ist zu tun, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht erbringt?

Fehlende Baugenehmigungen, Pläne und Vorleistungen sind ebenso wie behördliche Betretungsverbote Leistungshindernisse aus der Risikosphäre des Auftraggebers. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bauzeit und die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch den Auftragnehmer ist eine schriftliche Behinderungsanzeige an den Auftraggeber, die die hindernden Umstände und ihre Auswirkungen auf die Bauzeit beschreibt. Auch der Auftraggeber kann sich nicht pauschal auf „höhere Gewalt“ berufen, sondern muss soweit möglich versuchen, Leistungshindernisse aufgrund der Corona-Pandemie zu beseitigen oder abzuschwächen.

So hat das BMI in seinem Erlass vom 23. März 2020 klargestellt, dass die Baustellen des Bundes möglichst weiter betrieben werden. Baumaßnahmen sollen erst eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen (z. B. Betretungsverbote) oder wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen ein sinnvoller Weiterbetrieb nicht möglich ist.

! Den Erlass finden Sie in der Rubrik „Öffentliche Bauaufträge: Bund und Bayern bauen weiter“ auf unserer Homepage [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in unserem Service-Center zur Corona-Pandemie.

### Was ist aktuell beim Neuabschluss von Verträgen zu beachten?

Wer aktuell in Kenntnis der krisenhaften Entwicklung neue Bauverträge mit festen Preisen und Fristen abschließt, riskiert daran festgehalten zu werden.

### Was sollte zur Bauzeit geregelt werden?

Die Corona Krise ist aktuell kein unvorhergesehenes Ereignis mehr. Es ist daher empfehlenswert im Hinblick auf die Bauzeit einen möglichst großzügigen Puffer einzuplanen, um mögliche Erkrankungen von Mitarbeitern, Arbeitsverbote, Lieferengpässe etc. abfedern zu können. Darüber hinaus empfiehlt es sich beim Abschluss neuer Verträge einen Vorbehalt bezüglich der Bauzeit, der etwaige Leistungshindernisse aufgrund der Krise berücksichtigt, aufzunehmen.

### Formulierungsvorschlag zur Bauzeitenregelung:

„Die vereinbarte Bauzeit gilt für einen ungestörten Bauablauf, mit dem unter normalen Gegebenheiten zu rechnen ist. Nach den gegenwärtigen Umständen sind die Auswirkungen der Coronavirus-Ausbreitung im Rahmen einer Pandemie auf Lieferketten und Personaleinsatz nicht einzuschätzen. Schwerwiegende Auswirkungen durch die Erkrankung von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder von Subunternehmern mit dem Coronavirus, behördlich angeordnete Arbeits- oder Zutrittsverbote sowie Betriebsschließun-

gen sind möglich und Materiallieferengpässe und -ausfälle wahrscheinlich. Im Falle solcher unvermeidlichen durch die Ausbreitung des Coronavirus bedingten Bauablaufstörungen verlängert sich die im Vertrag vereinbarte Bauzeit entsprechend um die Dauer der Behinderung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

Der Auftragnehmer wird alles tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Er verpflichtet sich, dem Auftraggeber die hindernden Umstände und gegebenenfalls ihren Wegfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

### Ist es möglich, sich Preisanpassungen vorzubehalten?

Gegenüber Verbrauchern verbietet § 309 Nr. 1 BGB Preiserhöhungen für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden. Da schon jetzt Lieferketten abreißen, dürfte eine Preisanpassung, die frühestens vier Monate nach Vertragsschluss möglich ist, kein taugliches Mittel zur Kompensation sein.

Der Auftragnehmer kann nur im Rahmen seiner Kalkulation versuchen, die Risiken zu minimieren. Auch bei Neuverträgen mit gewerblichen (nicht öffentlichen) Auftraggebern ist in Anbetracht einer strengen Rechtsprechung die wirksame Vereinbarung einer Preisanpassungsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen kaum möglich.

Auch hier empfiehlt es sich das Risiko schon möglichst bei Angebotsabgabe „einzupreisen“. Alternativ sind nur individuelle Vereinbarungen denkbar. Auch hier ist die Rechtsprechung sehr streng und neigt dazu, allgemeine Geschäftsbedingungen anzunehmen, wenn die Klausel für eine Vielzahl von Verträgen geeignet ist.

### Formulierungsvorschlag für eine zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbarende Klausel:

„Nach den gegenwärtigen Umständen sind die Auswirkungen der Corona-Ausbreitung im Rahmen einer Pandemie auf Lieferketten und Materialpreise nicht ein-

zuschätzen. Nicht auszuschließen sind erhebliche Materialpreissteigerungen. Um ansonsten unvermeidliche, erhebliche Risikozuschläge bereits bei der Angebotserstellung zu vermeiden, die sich im Nachhinein als überhöht erweisen, sind sich die Parteien darüber einig, dass bei Überschreitung der nachfolgend beschriebenen Zumutbarkeitsschwelle ein neuer Preis aufgrund der tatsächlich erforderlichen Kosten (einschließlich Baustellengemeinkosten) mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn zu vereinbaren ist.

Die Zumutbarkeitsschwelle gilt als erreicht, wenn es in dem Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Anlieferung des Materials auf der Baustelle zu Materialpreissteigerungen kommt, die den in der jeweiligen Position genannten Preis für die Leistung, in der das Material enthalten ist, um 20 Prozent übersteigen.

Der Auftragnehmer hat anhand der Offenlegung seines bei Angebotsabgabe kalkulierten Preises und des tatsächlich zu zahlenden Preises zu belegen, dass die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird. Für den umgekehrten Fall, dass Materialpreissenkungen eintreten, kann der Auftraggeber dies unter entsprechender Anwendung der vorgenannten Regelung geltend machen und es ist ein neuer Preis anhand der erforderlichen Kosten (einschließlich Baustellengemeinkosten) mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn zu vereinbaren.“

### Sonderfall: Vergabeverfahren

Bei Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber ist es nicht möglich, dass der Auftragnehmer in den Ausschreibungsunterlagen nicht vorgesehene Vorbehalte erklärt. Denn dabei handelt es sich um Änderungen an den Verdingungsunterlagen, die zum Ausschluss des Angebots führen können. Das Bundesbauministerium hat in einem Erlass vom 27. März 2020 zu vergaberechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie klargestellt, dass auch bei Neuverträgen wegen der unübersehbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Bauablauf der Tatbestand der höheren Gewalt erfüllt sein kann.

! Nähere Informationen dazu finden Sie in der Rubrik „Öffentliche Bauaufträge: Bund und Bayern bauen weiter“ auf unserer Homepage [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in unserem Service-Center zur Corona-Pandemie.

### Handlungsempfehlungen für Auftragnehmer:

#### 1. Dokumentation der Leistungshindernisse und der Bemühungen um Leistungsfähigkeit

Welche Vertragsleistungen sind zu welchem Zeitpunkt, wann und warum unmöglich geworden? Was wurde unternommen um die Leistungshindernisse zu überbrücken?

#### 2. Einbindung des Auftraggebers

Schriftliche Information des Auftraggebers über sich abzeichnende Leistungshindernisse und deren Auswirkungen in Form einer Verlängerung der Bauzeit (auch wenn die konkrete Dauer der Leistungshindernisse nicht absehbar ist). Hier kann auch auf „übliche“ Instrumente wie Behinderungsanzeigen zurückgegriffen werden. Transparenz und Kooperationsbereitschaft sollten signalisiert werden.

#### 3. Vorsicht bei Neuverträgen!

Unbedingt einen Vorbehalt für etwaige Leistungshindernisse aufgrund der Krise aufnehmen!

@ Ilka Baronikians  
[baronikians@lbb-bayern.de](mailto:baronikians@lbb-bayern.de)

## Bauverträge mit Verbrauchern überarbeitet

Die BGB-Verbraucherverträge für Bauleistungen „Einzelgewerk/Handwerkervertrag“ und „Schlüsselfertigbau/Einfamilienhaus“ von ZDB und Haus & Grund wurden überarbeitet und liegen jetzt in der Fassung März 2020 vor.

Folgende Bereiche wurden überarbeitet: Die Regelungen zu Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen wurden sprachlich an das seit 1. Januar 2018 geänderte BGB angeglichen.

Außerdem war es erforderlich, die zuständige Streitschlichtungsstelle im Info-Blatt zum Einzelgewerk/Handwerkervertrag korrekt zu bezeichnen. Wir empfehlen Ihnen für Neuverträge mit Ver-

brauchern, die nun überarbeiteten Musterverträge zu verwenden.

### ! Hinweis:

Die Musterverträge von Haus & Grund finden Sie auf unserer Homepage [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Rubrik Wissen/Musterverträge & -formulare.

@ Ilka Baronikians  
[baronikians@lbb-bayern.de](mailto:baronikians@lbb-bayern.de)

Colin Lorber  
[lorber@lbb-bayern.de](mailto:lorber@lbb-bayern.de)

## VOB/A bleibt Grundlage für Bauvergaben

Die vom Bundeswirtschaftsministerium und Bundesbauministerium eingesetzte Arbeitsgruppe zur Prüfung der Vereinheitlichung des Vergaberechts hat ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Arbeitsgruppe spricht sich erfreulicherweise für einen Erhalt der VOB/A aus.

Wie zuletzt in unserer BLICKPUNKT-BAU Ausgabe 1/2019, Seite 7, berichtet, hatten das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesbauministerium im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die eine Entscheidung über die Frage, ob die Vergabe von Bauaufträgen künftig weiterhin durch den DVA in der VOB/A geregelt werden oder ob das Vergaberecht vereinheitlicht werden soll, treffen sollte. Diese Arbeitsgruppe diskutierte im

vergangenen Jahr in zwei Sitzungen intensiv über Pro und Contra der VOB/A.

Zwischenzeitlich liegt der gemeinsame Abschlussbericht der Ministerien mit einem klaren Ergebnis vor: Die VOB/A bleibt erhalten. Allerdings sollen inhaltliche Regelungsunterschiede in der VOB/A einerseits und der Vergabeverordnung bzw. Unterschwellenvergabeverordnung andererseits mit dem Ziel der Vereinfachung

aufgegriffen werden. Außerdem wollen die Ministerien Vorschläge zu den Veränderungen in der Struktur und der Arbeitsweise des DVA einbringen.

@ Colin Lorber  
[lorber@lbb-bayern.de](mailto:lorber@lbb-bayern.de)



# Bundesbauministerium (BMI) veröffentlicht Erlass zur Auslegung der VOB/A 2019

Der Auslegungserlass des BMI zur VOB/A 2019 gibt Hinweise zu den Wertgrenzen und zielt unter anderem darauf ab, formale Fehler, die keine Wettbewerbsverzerrung bewirken, durch Nachfordern von Unterlagen und Aufklärung des Angebotsinhalts zu bereinigen, um einen möglichst umfassenden Wettbewerb zu erhalten.

Der Erlass enthält im Einzelnen folgende Regelungen:

## 1. Erleichterung bei der Einholung von Vergleichsangeboten

Bei einem Direktauftrag (Auftragswert bis 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer § 3 a Abs. 4 VOB/A) bedarf es nicht der Einholung von Vergleichsangeboten.

## 2. Auftragsbezogene Wertgrenzen

Die Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie für die freihändige Vergabe und den Direktauftrag sind grundsätzlich auftragsbezogen und nicht projektbezogen zu verstehen.

Die sachlich nicht begründete Aufteilung eines Gesamtauftrags in mehrere Einzelaufträge zur Unterschreitung der jeweiligen Wertgrenze bleibt unzulässig.

Bei der bis 31.12.2021 befristeten Anhebung der Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist der Begriff „Wohnzwecke“ weit zu verstehen. Davon erfasst sind auch städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds, z.B. Kindergärten, Schulen und Sportstätten.

## 3. Eignungsnachweise und Nachfordern von fehlenden Preisen

Bei den Eignungsnachweisen (§ 6 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A) muss das Kalenderjahr nicht mit dem Geschäftsjahr übereinstimmen. Für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre sind die drei letzten Geschäftsjahre zugrunde zu legen, für die entsprechende Abschlüsse vorliegen. Angaben zu Umsätzen aus noch nicht abgeschlossenen Geschäftsjahren schuldet der Bieter nicht. Gleiches gilt sinngemäß für den zweiten und dritten Abschnitt der VOB/A.

Ein Nachfordern fehlerhafter unternehmensbezogener Unterlagen (§16 a Abs. 1 VOB/A) kommt nicht nur bei formellen Fehlern in Betracht. Alle geforderten unternehmensbezogenen Unterlagen können nachgereicht, vervollständigt oder korrigiert werden. Auch leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand der Zuschlagskriterien betreffen, sind nachzufordern.

Außerdem enthält der Erlass Hinweise zum Nachfordern von fehlenden Preisen in unwesentlichen Positionen (§16 a Abs. 2 VOB/A) und zur Ergänzung dieser Preise, wenn das Angebot auch bei fiktiver Ermittlung der Angebotssumme mit den höchsten, von anderen Bietern zu diesen Positionen angebotenen Preisen, für den Zuschlag in Betracht kommt.

Dies soll sinngemäß auch für den zweiten und dritten Abschnitt der VOB/A gelten.

## 4. Mehrere Hauptangebote grundsätzlich zugelassen

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A) ist grundsätzlich zugelassen. Mehrere Hauptangebote, die sich nur im Preis unterscheiden, sind zulässig, solange keine belastbaren Anhaltspunkte für missbräuchliches Bieterverhalten vorliegen. Dies soll auch im zweiten und dritten Abschnitt der VOB/A entsprechend gehandhabt werden.

## 5. Abwicklung von Vergabeverfahren über die E-Vergabe-Plattform

Gemäß § 11 VOB/A hat der Auftraggeber ein Wahlrecht zwischen der elektronischen Kommunikation und der Kommunikation in Papierform. Er erklärt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen, auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll. Die §§ 11 Abs. 2 bis 6, 11a VOB/A sind nur im Fall der elektronischen Kommunikation zu beachten. Elektronische Kommunikation be-

deutet die Abwicklung des Vergabeverfahrens über eine E-Vergabe-Plattform. E-Mail ist keine elektronische Kommunikation im Sinne der VOB/A.

## 6. Hinweise bei widersprüchlichen Angaben zum Nachunternehmereinsatz

Ergänzt wird der Auslegungserlass durch Hinweise zum Vergabehandbuch (VHB). Neben Hinweisen zu fehlenden BImA-Nummern und fehlenden Arbeitskarten wird die Vorgehensweise bei widersprüchlichen Angaben zum Nachunternehmereinsatz erläutert.

Insbesondere, wenn der Bieter im Angebotsschreiben keine Angabe zum Nachunternehmereinsatz getätigt und kein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen erstellt hat oder erklärt hat, die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Hat er dennoch in den Formblättern zur Preisermittlung einen Betrag für Nachunternehmerleistungen angegeben, ist er nicht grundsätzlich auszuschließen.

Stattdessen ist zunächst der Angebotsinhalt nach § 15 VOB/A aufzuklären und gegebenenfalls das Nachunternehmerverzeichnis nachzufordern. Gleiches gilt sinngemäß für den zweiten und dritten Abschnitt der VOB/A.

! Den Auslegungserlass finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 175400000.

@ Ilka Baronikians  
baronikians@lbb-bayern.de

## Coronavirus-Pandemie Steuerliche Liquiditätshilfen

Die Bayerische Staatsregierung hat für Steuerstundungsanträge ein sehr einfach gehaltenes Formular „Steuererleichterungen aufgrund des Coronavirus“ zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller muss im Formular bestätigen, dass Anlass des Antrags die Auswirkungen des Coronavirus sind beziehungsweise infolge der Pandemie Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden können. Konkrete Vorgaben zur Art der Beeinträchtigungen gibt es nicht, eine Beilage von Nachweisen wird nicht verlangt. Der Antrag auf Stundung muss beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Das ist sowohl postalisch als auch per E-Mail (Scan des unterschriebenen Antrags) zulässig.

Grundsätzlich gilt:

■ Die Stundung ist vorerst über drei Monate vorgesehen. Sie kann für **Einkommensteuer**, **Körperschaftsteuer** und **Umsatzsteuer** beantragt werden. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können als sogenannte Steuer-

abzugsbeträge nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt einen gesonderten Antrag auf Vollstreckungsaufschub einzureichen.

■ Die **Kürzung von Vorauszahlungen** kann mittels des Formulars für **Einkommensteuer** und **Körperschaftsteuer** beantragt werden. Kürzungen von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer müssen parallel bei der betroffenen Kommune beantragt werden.

Zusätzlich setzt die bayerische Finanzverwaltung Vollstreckungsmaßnahmen bei unmittelbarer Betroffenheit bis Jahresende aus. Die Aussetzung muss beim zuständigen Finanzamt beantragt werden, ein Formular dazu gibt es nicht. Eine

**Stundung der Gewerbesteuer muss vom Unternehmen bei der zuständigen Kommune beantragt werden.** Anträge sollten rechtzeitig vor den anstehenden Zahlungsterminen gestellt werden. Dafür spielen neben in Bescheiden gesetzten Fristen insbesondere fix anstehende Steuertermine eine Rolle.

! Das Antragsformular für die Steuerstundungsanträge können Sie im Internet auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 176800000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

## Coronavirus-Pandemie Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder passen Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den Belastungen durch die Coronavirus-Pandemie an.

In gleich lautenden Erlassen äußern sich die obersten Finanzbehörden der Länder am 19. März 2020 zu Anpassungen der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen im Hinblick auf Belastungen durch das Coronavirus. Danach können Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt

eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

### Wichtig: Anträge an Gemeinden richten

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt, dass diese an die Gemeinden zu richten sind und nur ausnahmsweise dann an das Finanzamt, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

Dies kann dem jeweiligen Gewerbesteuerbescheid entnommen werden.

! Den Ländererlass können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 175300000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

## Lohnsteuer

# Lohnersatzleistungen wegen Coronavirus

Wir informieren zur steuerlichen Behandlung von Kurzarbeitergeld oder Entschädigungen für Beschäftigungsverbote.

Mit dem Inkrafttreten des „Arbeit-von-Morgen-Gesetzes“ aufgrund des Coronavirus sollen befristet bis Ende 2021 Verordnungsermächtigungen eingeführt werden, in denen Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld geregelt werden. Kurzarbeitergeld ist nach § 3 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) lohnsteuerfrei, unterliegt aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt.

Aufgrund von Coronavirus- (Verdachts-) Fällen kann es zu Beschäftigungsverboten kommen. Während des Beschäftigungsverbots erhalten betroffene Arbeitnehmer eine Verdienstausfallentschädigung. Diese Entschädigungen sind auch steuerfrei (§ 3 Nr. 25 EStG), unterfallen aber ebenfalls dem sogenannten Progressionsvorbehalt.

**!** **Hinweis:** Beide Lohnersatzleistungen müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden und sind unter Nr. 15 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen. Für betroffene Mitarbeiter darf der Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen.

### Wichtig: Lohnersatzleistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt

Beide Lohnersatzleistungen unterfallen dem steuererhöhenden Progressionsvorbehalt (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bzw. Buchst. e EStG). Betroffene Arbeitnehmer müssen deshalb eine Einkommen-

steuererklärung abgeben. Die Lohnersatzleistungen werden dem zu versteuernden Einkommen fiktiv zugerechnet und dafür der maßgebende Steuersatz berechnet. Mit diesem Steuersatz wird die Einkommensteuer für das tatsächliche zu versteuernde Einkommen multipliziert. Es bleibt bei der Steuerfreiheit, aber für das restliche Einkommen gilt ein höherer Steuersatz. Das kann zu Steuernachzahlungen führen.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

## Umsatzsteuer – Brexit-Regelungen

Nach dem Brexit werden Umsätze mit dem Vereinigten Königreich mindestens bis zum 31. Dezember 2020 so behandelt, als ob das Vereinigte Königreich weiter Bestandteil des Mehrwertsteuerlichen Unionsgebiets wäre.

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist ist das Vereinigte Königreich steuerlicher Drittstaat. Damit sind alle im Zusammenhang mit Leistungsbeziehungen mit Drittstaaten geltenden Regelungen anzuwenden. Lieferungen nach dem Vereinigten Königreich sind dann beispielsweise Ausfuhrlieferungen. Für Lieferungen aus dem

Vereinigten Königreich in die EU fällt dann grundsätzlich Einfuhrumsatzsteuer an.

Eine Ausnahme bildet Nordirland, für das nach Ablauf der Übergangsphase besondere Regelungen vorgesehen sind: Nordirland soll für Warenlieferungen mehr-

wertsteuerlich so behandelt werden, als ob es nach wie vor zum Unionsgebiet gehört.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

## Umsatzsteuer – Ist-Versteuerung

Die umsatzsteuerliche Grenze für die Ist-Versteuerung wurde auf 600.000 Euro angehoben.

Unternehmer, die einen Gesamtumsatz von bisher 500.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten haben, dürfen die Umsatzsteuer erst dann abführen, wenn sie das Entgelt von ihrem Kunden vereinnahmt haben. Diese Umsatzgrenze wird ab dem 1. Januar 2020 auf 600.000 Euro angehoben. Damit wird ein Gleichlauf zur Buchfüh-

rungspflichtgrenze nach der Abgabenordnung hergestellt, denn diese wurde schon 2015 auf 600.000 Euro erhöht.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

## Umsatzsteuer

# Vorsteuerabzug aus berechtigten Schlussrechnungen (BFH)

Bei einer Schlussrechnung ergibt sich der Vorsteuerabzug aus der ausgewiesenen Umsatzsteuer abzüglich der bereits in den Abschlagsrechnungen enthaltenen Umsatzsteuer. Eine berechnete Rechnung setzt ein Dokument voraus, das spezifisch und eindeutig auf die berechnete Rechnung bezogen ist, entschied der Bundesfinanzhof.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), der sich der BFH mit Urteil vom 5.9.2019 (V R 38/17) angeschlossen hat, können Rechnungen, die fehlende oder fehlerhafte Angaben aufweisen, mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung berechnigt werden.

Das setzt aber nach Art. 219 MwStSystRL voraus, dass die berechnete Rechnung spezifisch und eindeutig auf diese bezogen ist. Dem entsprechen auch die einschlägigen deutschen Regelungen.

Bei einer Schlussrechnung ergibt sich der Vorsteuerabzug aus der ausgewiesenen Umsatzsteuer abzüglich der bereits in den Abschlagsrechnungen enthaltenen Umsatzsteuer, wobei ggf. ein nur anteilig anzuerkennender Anteil zu berücksichtigen ist.

### Hinweis:

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass (kumulierte) Schlussrechnungen auch die mit den Abschlagszahlungen bereits erhaltene Umsatzsteuer ausweisen müssen. Vom kumulierten Rechnungsbetrag (brutto) sind also die erhaltenen Abschlagszahlungen (brutto) abzuziehen, so dass sich der Zahlbetrag (brutto) ergibt. Gleichzeitig sind von den Brutto-Abschlagszahlungen und dem Brutto-Zahlbetrag auch die Umsatzsteuer und der jeweilige Nettobetrag in der Schlussrechnung auszuweisen.

Wird bei der Rechnungsstellung nicht darauf geachtet, dass bereits vereinnahmte Umsatzsteuer in der Schlussrechnung ausgewiesen wird, droht im Falle einer Betriebsprüfung die Umsatzsteuerprüfung sämtlicher Abschlagsrechnungen sowie der Schlussrechnung.

Sicherheitshalber kann mit Stellung der Schlussrechnung auch der Storno der bereits gestellten Abschlagsrechnungen erklärt werden.

! Eine Musterschlussrechnung (in Fällen in denen keine umgekehrte Steuerschuldnerschaft nach UStG § 13 b gegeben ist) finden Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 17500000 eingestellt. Hier ist auch das vorgenannte BFH-Urteil hinterlegt.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!

[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)



## Mindestlohtarifvertrag 2020

### Das Bundeskabinett hat der Allgemeinverbindlichkeit zugestimmt

Wie in BLICKPUNKT BAU Ausgabe 1/2019 berichtet, haben sich die Tarifvertragsparteien nach langwierigen Verhandlungen auf den Neuabschluss eines Bau-Mindestlohtarifvertrages geeinigt.

Im Nachgang zu der Einigung wurde die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages beantragt. Das Bundeskabinett hat nun auf seiner Sitzung am 23. März 2020 der Allgemeinverbindlichkeit des Bau-Mindestlohtarifvertrages vom 17. Januar 2020 zugestimmt. Zur Wirksamkeit bedarf es nur noch der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Dementsprechend steigen die Bau-Mindestlöhne verbindlich für alle gewerbli-

chen Arbeitnehmer im Baugewerbe zum 1. April 2020.

Der Mindestlohn 1 beträgt ab diesem Zeitpunkt 12,55 €, der Mindestlohn 2 (West) 15,40 € und der Mindestlohn 2 (Berlin) 15,25 €.

Umfassende Informationen zum Thema Bau-Mindestlohn, angefangen beim Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, über die Abgrenzung von

Mindestlohn 1 und 2 bis hin zu Aufzeichnungspflichten sowie Kontrollen und Bußgelder können in der aktuellen UNTERNEHMERINFO-BAU gefunden werden.

Diese ist für Mitgliedsbetriebe kostenfrei auf unserer Homepage abrufbar.

Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de

## Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen 2020

### Erste Verhandlungsrunde abgesagt

Die für den 19. März 2020 geplante erste Verhandlungsrunde wurde nach mehreren Gesprächen zwischen ZDB und IG BAU unter enger Einbindung des HDB abgesagt

Die IG BAU wollte zunächst an der ersten Verhandlungsrunde festhalten und insbesondere in die Verhandlungen über die Wegezeitvergütung einsteigen.

Von Arbeitgeberseite wurde dargelegt, dass man davon ausgehen müsse, dass die bisherigen Prognosen für die Entwicklung der Baukonjunktur 2020 überholt und neue Prognosen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich seien. Damit fehle jede Basis für Tarifverhandlungen. Die Arbeitgeberseite wies auch darauf hin, dass es zahlreiche Bauunternehmen gebe, die beispielsweise durch Grenzsicherungen, unterbrochene Lieferketten oder Krankheitsfälle von der Corona-Krise betroffen seien, und die Durchführung von Tarifverhandlungen zu diesem Zeitpunkt daher in der Baubranche kaum auf Verständnis stoßen dürfte. Es wurde auch noch dar-

auf hingewiesen, dass die Durchführung von Verhandlungen im Hinblick auf die auch zum damaligen Zeitpunkt schon von der Bundesregierung empfohlenen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus absolut kontraproduktiv sind (Einschränkung von sozialen Kontakten durch Reisen, Veranstaltungen etc.).

Die Tarifvertragsparteien haben sich schließlich auf eine Absage des ersten Verhandlungstermins verständigt. Ob der für 21. April geplante zweite Termin stattfinden kann, ist derzeit ungewiss und abhängig von den weiteren Entwicklungen der Corona-Krise.

Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de



© ilkerceik - stock.adobe.com



## Corona-Pandemie Soforthilfe Bayern

Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 17. März 2020 eine Soforthilfe für Unternehmen beschlossen, die besonders durch die Corona-Krise betroffen sind.

Die Soforthilfe wird für gewerbliche Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern/Arbeitnehmern und einer Betriebsstätte in Bayern gewährt.

Obergrenze ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses. Der Engpass darf nicht vor dem 11. März 2020 entstanden sein.

Voraussetzung für die Gewährung der Soforthilfe ist die besondere Betroffenheit des Unternehmens durch die Corona-Krise.

Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 9.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

! Den Antrag für die Soforthilfe können Sie beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> stellen. Die Soforthilfe wird direkt auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Die Soforthilfe ist ein Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

## Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung der Corona Krise

Neben den Maßnahmen des Freistaates Bayern hat auch der Bund einige Maßnahmen zur Unterstützung betroffener Unternehmen beschlossen. Diese ergänzen und erweitern das Angebot der staatlichen Hilfen für betroffene Unternehmer.

Für Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern hat der Bund **Direktzuschüsse** von bis zu 15.000 Euro für drei Monate eingeführt. Diese Zuschüsse werden ergänzend zu den bayerischen Soforthilfen gewährt, so dass in Frage kommende Unternehmen die Maximalförderung erhalten. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Zu beachten ist, dass die Soforthilfen und Direktzuschüsse steuerpflichtig sind und im Rahmen der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung angegeben werden müssen.

Zusätzlich wurden durch eine Ausweitung der Bürgschaften des Bundes die **Förder-**

**konditionen** (Zinssenkungen und Ausweitung der Haftungsfreistellungen) für Förderkredite der KfW Förderbank – und damit der Zugang für betroffene Unternehmen – deutlich verbessert. Sowohl für die liquiditätssichernden Betriebsmittel als auch für Investitionen können Förderkredite beantragt werden.

Zusätzlich wurde der Handlungsspielraum für die Bürgschaftsbanken der Länder (Bürgschaftsbank Bayern) auf 2,5 Millionen Euro pro Bürgschaft erhöht. Als weitere Maßnahme hat der Bund den **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** mit einem Volumen von 600 Milliarden Euro

eingeführt. Mit diesem Fonds werden die Finanzierungsmöglichkeiten der KfW erweitert, 400 Milliarden Euro davon sind als Staatsgarantievolumen für systemrelevante Unternehmen und weitere 100 Milliarden Euro als Möglichkeiten zur direkten Beteiligung des Staates an Unternehmen geschaffen.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

# Corona-Pandemie – Finanzierungshilfen

Zur Bewältigung der Folgen der Coronakrise bieten die staatlichen Förderbanken und die Bürgschaftsbank Bayern zahlreiche Unterstützungsangebote, die durch umfangreiche Rückbürgschaften von der Bundesregierung und dem Freistaat Bayern noch einmal deutliche Verbesserungen für die antragstellenden Unternehmen enthalten.

Grundsätzlich gilt bei den Angeboten der KfW, der LfA Förderbank Bayern und der Bürgschaftsbank Bayern das Hausbankprinzip, das heißt, dass die Beantragung über die jeweilige Hausbank oder die Sparkasse erfolgen muss.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

## Angebote der KfW

Das Angebot richtet sich an Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind und einen Kredit benötigen. Diese können ab dem 23. März 2020 bei ihrer Bank oder Sparkasse einen von der KfW geförderten Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Voraussetzung ist, dass sie bis zum 31. März 2019 nicht in Schwierigkeiten waren.

### Konditionen für Förderkredite mit Corona-Bezug:

Die Förderung geschieht mittels einer Übernahme eines Teils des Risikos der kreditgebenden Bank oder Sparkasse durch die KfW. Dadurch steigt die Chancen, eine Kreditzusage zu erhalten

Die Konditionen der KfW dazu sehen wie folgt aus:

- Für große Unternehmen werden bis zu 80 Prozent des Risikos übernommen.
- Für kleine und mittlere Unternehmen geht die Risikoübernahme bis zu 90 Prozent.

Je Unternehmensgruppe kann bis zu eine Milliarde Euro beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist jedoch begrenzt auf

- 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 Prozent der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Diese Konditionen werden für unterschiedliche Unternehmensgruppen identisch in verschiedene Förderprogramme eingearbeitet. Damit verbessern sich die Konditionen jeweils erheblich.

Die Zuordnung zu KfW Förderprogrammen sieht wie folgt aus:

- Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind: KfW Unternehmerkredit
- Jüngere Unternehmen: ERP-Gründerkredit – universell

Die KfW hat eine **Hotline** eingerichtet – diese erreichen Sie unter **0800 539 9001** (kostenfreie Servicenummer).

Die Webseite der KfW zu Corona-Hilfen finden Sie unter

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

## Angebote der LfA Förderbank Bayern

Die LfA hilft Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit Krediten und Risikoübernahmen. Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die LfA-Förderangebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Für die Bewältigung der Corona-Krise bietet die LfA folgende Programme an:

### Universalkredit

- Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro und Angehörige der Freien Berufe.
- Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.
- Darlehenshöchstbetrag: 10 Millionen Euro je Vorhaben.
- Soweit ein Darlehen bis 4 Millionen Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist für Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis einschließlich 500 Millionen Euro eine 80-prozentige Haftungsfreistellung möglich.
- Für Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro gilt zudem – in allen LfA-Förderkrediten mit Haftungsfreistellung – ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren.

### Akutekredit

- Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- Darlehenshöchstbetrag: 2 Millionen Euro
- Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.

### Tilgungsaussetzung bei Darlehen mit Haftungsfreistellungen

Für bestehende LfA-Darlehen mit Haftungsfreistellung bietet die LfA ab sofort eine einfache und schnelle Lösung zur Aussetzung von bis zu vier Tilgungsraten. Dazu kann die Hausbank über das Zentralinstitut bei der LfA die Tilgungsaussetzung beantragen.

Die Kontaktdaten der LfA-Förderberatung sind Telefon 089/2124-1000 und E-Mail [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de).

Die Webseite der LfA Förderbank zur Corona-Hilfe finden Sie unter

[https://lfa.de/website/de/aktuelles/\\_informationen/Coronavirus/index.php](https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php)

### Angebote der Bürgschaftsbank Bayern

Zusätzlich zu den bestehenden Bürgschaftsangeboten erhöht die Bürgschaftsbank die Bürgschaftsobergrenze von bisher 1,25 Mio. Euro auf künftig **2,50 Mio. Euro**. Zusätzlich erfolgt eine Anhebung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittelfinanzierungen auf maximal **80 %** (bisher 70 %).

Die Corona-Hotline der Bürgschaftsbank Bayern erreichen Sie unter 089/54 58 57-13.

Das Finanzierungsportal der Deutschen Bürgschaftsbanken finden Sie unter <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

## Digitalisierungsindex Baugewerbe 2019/2020

Die Telekom legt im Rahmen Ihrer Studie „Digitalisierungsindex Mittelstand“ auch eine Auswertung für das Baugewerbe vor. Die KfW benennt als Hindernis den Mangel an digitalen Kompetenzen in den Betrieben.

Zum vierten Mal hat die Telekom ihre Studie Digitalisierungsindex Mittelstand vorgelegt. Trotz der leichten Verbesserung gegenüber dem Vorjahr macht die Studie deutlich: Das Baugewerbe arbeitet noch an der digitalen Transformation – es liegt nach wie vor vier Punkte unter dem branchenübergreifenden Durchschnitt von 56 Punkten.

Die im Untersuchungszeitraum gute konjunkturelle Lage ließ den Betrieben kaum Zeit, an etwas anderes zu denken als an das operative Geschäft.

Die Studie zeigt aber auch: Wer bereits erste Digitalisierungsprojekte umgesetzt hat, der hält am Transformationskurs fest. Denn die Unternehmen sehen, dass sich die Digitalisierungsmaßnahmen positiv auf ihre Kennzahlen auswirken.

Die Wettbewerbsfähigkeit steigt, Prozesse werden effektiver, die Produktqualität und Kundenzufriedenheit verbessern sich, Absatz und Umsatz erhöhen sich.

### So profitierten Unternehmen von Digitalisierungsmaßnahmen:

- 44 Prozent machten mehr Umsatz.
- 52 Prozent profitierten von einfacheren Prozessen.
- 40 Prozent verbesserten ihr Betriebsergebnis.
- 47 Prozent steigerten die Mitarbeiterzufriedenheit.
- 51 Prozent erhöhten die Kundenzufriedenheit.
- 48 Prozent gewannen neue Kunden.

Die Studie analysiert die Fortschritte in den unterschiedlichen Digitalisierungsthemen (Beziehung zum Kunden, digitale Geschäftsmodelle, Produktivität, IT-Sicherheit) und macht Angaben zur Nutzung der eingesetzten Technologien (CRM, Social Media, Cloud, BIM, 3D-Druck, Robotik).

! Den vollständigen Branchenbericht der Telekom zur Digitalisierung im Baugewerbe finden Sie unter <https://www.digitalisierungsindex.de/studie/digitale-transformation-baugewerbe-2019/>

Ein Hindernis sehen die Bauunternehmen in der mangelnden digitalen Kompetenz ihrer Mitarbeiter. Mit diesem Thema befasst sich auch die aktuelle Ausgabe von KfW Research „Mangel an Digitalkompetenzen bremst Digitalisierung des Mittelstands – Ausweg Weiterbildung?“

! Die Ausgabe KfW Research können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter Quick-Link-Nr. 174900000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

# Einführung E-Rechnung in Bayern

Der Freistaat Bayern hat seine Regelungen für die E-Rechnung beschlossen. Sie sehen für Aufträge von Landesbehörden und Kommunen keine Pflicht zur E-Rechnungsstellung von Auftragnehmern vor und treten zum 18. April 2020 in Kraft.

Davon **nicht** betroffen sind die Regelungen für Bundesbehörden, für die eine E-Rechnungsstellungspflicht gilt (siehe BLICKPUNKT BAU 3/2019, Seite 20/21). Ebenso nicht betroffen sind Rechnungen oberhalb der Oberschwellengrenze, für die eine E-Rechnungsannahmepflicht besteht.

Nach den Regelungen werden Landesbehörden ab dem 18. April 2020 und bayerische Kommunen ab dem 18. April 2022 verpflichtet E-Rechnungen anzunehmen. Für Baurechnungen gelten diese Verpflichtungen erst ab 18. April 2023.

Für Auftragnehmer von Aufträgen von Landesbehörden und Kommunen besteht jedoch keine Pflicht zur E-Rechnungsstellung – damit können weiterhin Rechnungen im Papierformat eingereicht werden.

Für Aussteller von E-Rechnungen ist es wichtig und begrüßenswert, dass E-Rechnungen nicht über eine zentrale Rechnungseingangsplattform oder in bestimmten Dateiformaten eingereicht werden müssen. Damit können also beispielweise Rechnungen im pdf-Format per E-Mail an den Rechnungsempfänger versandt werden.

Insgesamt sind die Regelungen in Bayern sehr viel mittelstandsfreundlicher als auf Bundesebene getroffen worden. Der LBB hat sich damit mit seinen diesbezüglichen Forderungen vollumfänglich durchgesetzt und begrüßt daher die bayerischen Regelungen außerordentlich.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

# Elektromobilität – Umweltbonus

Der neue Umweltbonus für Elektromobile ist mit Wirkung zum 19. Februar 2020 mit erhöhten Fördersätzen in Kraft getreten. Die Regelung ist bis Ende 2025 befristet.

Der wesentliche Inhalt der neuen Förderrichtlinie ist die Erhöhung des bisherigen Umweltbonus für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) von 4.000 auf 6.000 Euro. Plug-In-Hybride (PHEV) erhalten zukünftig einen Zuschuss von 4.500 Euro (statt bisher 3.000 Euro).

Bei einem Nettolistenpreis von mehr als 40.000 und bis zu 65.000 Euro erhalten BEV mit 5.000 Euro und PHEV mit 3.750 Euro eine reduzierte Prämie. Der Bonus ist hälftig vom Bund und den teilnehmenden Kfz-Herstellern zu tragen. Alle förderfähigen Fahrzeuge von teilnehmenden Herstellerkonzernen sind in einer Liste beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) einsehbar.

Brennstoffzellenfahrzeuge werden mit den gleichen Fördersätzen wie batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) gefördert.

Die erhöhten Fördersätze können – unter bestimmten Voraussetzungen – auch rückwirkend gewährt werden für Fahrzeuge, die ab dem 5. November 2019 zugelassen wurden und für die bereits bis 18. Februar 2020 ein Förderantrag gestellt wurde. Unter anderem müssten die Hersteller dann auch den erhöhten Eigenanteil zahlen.

Erstmals kann der Umweltbonus auch für gebrauchte E-Fahrzeuge beantragt werden, wenn sie nicht älter als 12 Monate sind und eine bisherige Laufleistung bis max. 15.000 Kilometer aufweisen. Gebrauchte BEV erhalten 5.000 Euro, gebrauchte Plug-In-Hybride 3.750 Euro.

Das zu fördernde Fahrzeug muss zu den Klassen M1 („Pkw“) oder N1 („leichte Nutzfahrzeuge“ bis 3,5t zulässiges Gesamtgewicht, zGG) gehören. Förderfähig sind auch Nutzfahrzeuge der Klasse N2 (3,5 – bis 7,5t zGG) jedoch nur, wenn sie mit einem Führerschein der Klasse B geführt werden können.

! In unserem Internetangebot unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) finden Sie unter Quick-Link-Nr. 174700000 eine Aufstellung mit Links zu den Themen:

- Richtlinientext
- Rückwirkende Gewährung der erhöhten Fördersätze
- Umweltbonus für gebrauchte E-Fahrzeuge
- Hinweis zum Antragsverfahren
- Liste der förderfähigen Fahrzeug
- Fahrerlaubnisverordnung

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de

## Auswirkung der Corona-Pandemie auf die berufliche Bildung

Seit dem 16. März 2020 sind auch die beruflichen Bildungseinrichtungen geschlossen. Die Ausbildungspläne müssen an diese Situation angepasst werden.

Mit Allgemeinverfügung der Bayerischen Staatsregierung vom 13.3.2020 wurden wegen der Corona-Pandemie sämtliche Schulen vom 16.03. bis zum Ende der Osterferien, also bis zum 19.04.2020 geschlossen. Wenige Tage später wurde auch der Betrieb von Fort- und Weiterbildungsstätten, Tagungs- und Veranstaltungsräumen sowie viele weitere Einrichtungen des öffentlichen Lebens untersagt. Das hat zur Folge, dass Berufsschulen, überbetriebliche Ausbildungszentren sowie sämtliche Weiterbildungsveranstaltungen des Baugewerbes und des Handwerks mindestens bis 19.04.2020 geschlossen bleiben. Die Auszubildenden können ihre Ausbildung nur im Betrieb fortsetzen. Berufliche Weiterbildungen und Aufstiegsfortbildungen, soweit sie nicht als Online-Bildungsmaßnahme durchgeführt bzw. fortgesetzt werden, müssen auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

### Änderung der Ausbildungspläne

Gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft muss der Ausbildende unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan erstellen. In der Regel werden die Ausbildungsrahmenpläne im Wesentlichen von den Blockzeiten der Berufsschulen und der überbetrieblichen Ausbildungsstätten bestimmt. Durch die Schließung der Berufsschulen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind diese Ausbildungspläne bzw. Blockpläne nicht mehr durchführbar. Dennoch bleibt gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 1 BBiG die Pflicht der Auszubildenden, die Berufsausbildung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Der Ausbildende muss die Berufsausbildung in einer ihrem Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und

sachlich gegliedert entsprechend durchführen. Für die Ausbildungsbetriebe bedeutet das, dass sie konkret für sämtliche Auszubildenden seit dem 16.03.2020 die betriebliche Ausbildung fortsetzen. Darüber hinaus wird es mittelfristig bedeuten, die Ausbildungsrahmenpläne auf die neue Situation geänderter Berufsschulblöcke und Blöcke der überbetrieblichen Ausbildung anzupassen. Nach unseren Informationen gibt es von den Berufsschulen vereinzelt auch Hausaufgaben per E-Mail. Die Auszubildenden müssen die Möglichkeit haben diese Aufgaben zu erledigen.

### Kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld

Auszubildende haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Ausbildungsbetriebe, die wegen der Corona-Krise erheblichen Arbeitsausfall haben und Kurzarbeitergeld beantragen müssen, sind gehalten, nach Möglichkeit auch während der Kurzarbeit die Ausbildung fortzusetzen. Kann der Ausbildungsbetrieb die Ausbildung nicht ordnungsgemäß fortsetzen, etwa weil für den gesamten Betrieb Kurzarbeit mit 0 Stunden angemeldet wurde, muss der Ausbildungsbetrieb nach § 19 Abs. 1 Nr. 2a BBiG die Ausbildungsvergütung für mindestens 6 Wochen fortzahlen.

Eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses ist nach § 22 Abs. 2 BBiG nur aus wichtigem Grund möglich. Kurzarbeit allein berechtigt nicht zu einer Kündigung. Ausbildungsverhältnisse können erst gekündigt werden, wenn der Ausbildungsbetrieb für längere Zeit völlig zum Erliegen kommt und der Betrieb dadurch seine Ausbildungseignung verliert.

### Besonderheiten des Dualen Studiums

Da die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die technischen Hochschulen den regulären Vorlesungsbetrieb nach den Semesterferien nicht aufgenommen haben, sind Auszubildende, die ihr Duales Studium aufgenommen oder fortgesetzt hätten, ebenfalls betroffen. Wird das Studium in Form von Online-Vorlesungen oder Hausaufgaben fortgeführt, ändert sich nichts.

Aus Anfragen wissen wir, dass zum Teil Online-Vorlesungen und Hausaufgaben nicht tagesfüllend sind und die betroffenen Studenten in den Ausbildungsbetrieben nachgefragt haben, ob sie bis auf weiteres weiterbeschäftigt werden können. Zu beachten ist, dass das BBiG nicht automatisch auf das duale Studium anwendbar ist. Das BBiG und die bereits erwähnten Regelungen zur Fortsetzung



der Ausbildung greifen nur in den Praxisphasen eines Dualen Studiums. In erster Linie sollte daher geprüft werden, ob der einzelne Vertrag Regelungen zu einer etwaigen Rückkehrpflicht in den Betrieb bei Schließung von Hochschulen enthält. Wird der Student zu einem völlig anderen Zweck als bisher, etwa als vollwertige Arbeitskraft eingesetzt, besteht das Risiko, dass dies als neues Arbeitsverhältnis gewertet wird, für welches dann unter

anderem der (Bau-)Mindestlohn zu beachten wäre.

### Prüfungswesen

Bis zum Redaktionsschluss lagen noch keine Informationen über Verschiebungen der Abschlussprüfungen, die in der Regel für den Juni terminiert sind, vor. Sollten sich bei längerer Fortdauer der Pandemie die Prüfungstermine soweit verschieben,

dass sie nach dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende – üblicherweise am 31.08. – liegen, werden sich eine Reihe grundlegender Fragen ergeben, die bislang noch völlig unklar sind. Hierüber werden wir zu gegebener Zeit informieren.

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de

## Anwerbung von Auszubildenden in Marokko Projektverzögerungen wegen Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat auch in Marokko zu einer landesweiten Schulschließung geführt. Die Teilnehmer setzen derzeit ihren Sprachunterricht mit Online-Angeboten fort. Die geplante Zwischenprüfung und die Bewerbungsgespräche werden sich jedoch verzögern.

Es ist zu erwarten, dass auch nach Abflauen der Corona-Pandemie der Fachkräftemangel eines der drängendsten Probleme des bayerischen Baugewerbes bleibt. Daher soll die Deutsch-Marokkanische Partnerschaft für Ausbildung fortgesetzt werden. Wie bereits in BLICKPUNKT BAU, Heft 1/2020 berichtet, sollen zum Ausbildungsbeginn im September bis zu 50 Auszubildende mit baugewerblichen Vorkenntnissen, einem guten marokkanischen Schulabschluss und deutschen Sprachkenntnissen auf B1-Niveau in unsere Mitgliedsbetriebe vermittelt werden.

! Interessierte Ausbildungsbetriebe können dem LBB unverbindlich ihren Bedarf mit Angabe der Auszubildendenanzahl und den Ausbildungsberufen unter [sadek@lbb-bayern.de](mailto:sadek@lbb-bayern.de) melden.

Weitere Informationen finden Sie in BLICKPUNKT BAU Heft 1/2020, S. 17 ff. bzw. in unserem Onlinangebot unter <https://www.lbb-bayern.de> unter der Quicklink-Nr. 176200000.

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de

## Ausbildungsstatistik 2019 Ausbildung am Bau in Bayern gegen Bundestrend rückläufig

Die 10-jährige Ausbildungsstatistik für Bayern belegt erneut den Nachwuchsmangel für baugewerbliche Fachkräfte. Nur die Sparte Straßen- und Tiefbau entwickelt sich gegen den Trend. In den Hoch- und Ausbauberufen sinken die Ausbildungszahlen.

Aus den statistischen Zahlen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft zum 31. Dezember 2019 ergibt sich für Bayern ein Rückgang der Ausbildungsverhältnisse von 8.384 auf 8.209 Auszubildenden insgesamt.

Das entspricht einem Rückgang von 2,1 %. Im gesamten Bundesgebiet hingegen konnten die Ausbildungszahlen um

2,5 % gegenüber 2018 gesteigert werden.

Deutlich gegen den Trend haben sich die Ausbildungszahlen im Straßen- und Tiefbau entwickelt. Hier waren mit 827 Ausbildungsverhältnissen genau 30 Ausbildungsverhältnisse mehr als zum gleichen Stichtag 2018 zu verzeichnen, das entspricht einer Zunahme von 3,8 %. Erneut

Zuwächse gab es im Dualen Studium und bei den Bauzeichnern. In allen anderen Berufsgruppen sind die Ausbildungszahlen rückläufig.

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de

## 10-jährige Ausbildungsstatistik für Bayern

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
<b>Hoch- und Massivbau</b>	<b>3.120</b>	<b>3.144</b>	<b>3.152</b>	<b>3.049</b>	<b>2.883</b>	<b>2.776</b>	<b>2.827</b>	<b>2.796</b>	<b>2.848</b>	<b>2.738</b>
1. Lehrjahr	1.197	1.107	1.121	1.066	1.010	1.019	1.058	1.022	1.035	963
2. Lehrjahr	1.019	1.159	1.049	1.053	997	964	956	995	966	958
3. Lehrjahr	904	878	982	930	876	793	813	779	847	817
<b>Straßen- und Tiefbau</b>	<b>847</b>	<b>796</b>	<b>746</b>	<b>708</b>	<b>732</b>	<b>724</b>	<b>767</b>	<b>766</b>	<b>797</b>	<b>827</b>
1. Lehrjahr	301	260	272	256	287	289	303	294	328	323
2. Lehrjahr	306	282	240	245	243	254	259	263	272	294
3. Lehrjahr	240	254	234	207	202	181	205	209	197	210
<b>Ausbau (ohne Zimmerer)</b>	<b>788</b>	<b>809</b>	<b>797</b>	<b>755</b>	<b>712</b>	<b>692</b>	<b>652</b>	<b>696</b>	<b>734</b>	<b>701</b>
Sonst. Ausbau 1. Lj.	303	305	276	243	255	260	262	242	276	261
Sonst. Ausbau 2. Lj.	252	296	279	269	235	233	201	247	251	265
Sonst. Ausbau 3. Lj.	233	208	242	243	222	199	189	207	207	175
<b>Zimmerer</b>	<b>1.293</b>	<b>1.402</b>	<b>1.593</b>	<b>1.662</b>	<b>1.612</b>	<b>1.672</b>	<b>1.760</b>	<b>1.797</b>	<b>1.851</b>	<b>1.776</b>
1. Lehrjahr	114	169	161	162	151	144	172	163	198	192
2. Lehrjahr	604	698	825	791	806	861	821	942	885	866
3. Lehrjahr	575	535	607	709	655	667	767	692	768	718
<b>Kfm. Angestellte</b>	<b>724</b>	<b>702</b>	<b>725</b>	<b>719</b>	<b>700</b>	<b>675</b>	<b>693</b>	<b>656</b>	<b>696</b>	<b>659</b>
1. Lehrjahr	235	240	240	240	255	210	236	207	248	207
2. Lehrjahr	247	249	257	242	234	252	221	254	222	246
3. Lehrjahr	242	213	228	237	211	213	236	195	226	206
<b>Bauzeichner, Techn. Zeichner</b>	<b>133</b>	<b>149</b>	<b>183</b>	<b>206</b>	<b>224</b>	<b>247</b>	<b>254</b>	<b>270</b>	<b>284</b>	<b>289</b>
1. Lehrjahr	43	65	81	59	81	95	92	91	114	110
2. Lehrjahr	45	41	66	89	64	86	91	94	91	109
3. Lehrjahr	45	43	36	58	79	66	71	85	79	70
<b>Duales Studium</b>	<b>56</b>	<b>90</b>	<b>111</b>	<b>131</b>	<b>133</b>	<b>130</b>	<b>161</b>	<b>164</b>	<b>173</b>	<b>180</b>
1. Lehrjahr	23	48	36	43	55	47	65	51	58	73
2. Lehrjahr	18	24	54	37	46	49	50	70	54	62
3. Lehrjahr	15	18	21	51	32	34	46	43	61	45
<b>Sonstige</b>	<b>610</b>	<b>579</b>	<b>621</b>	<b>559</b>	<b>659</b>	<b>620</b>	<b>638</b>	<b>698</b>	<b>672</b>	<b>756</b>
1. Lehrjahr	190	190	242	245	226	199	230	250	256	286
2. Lehrjahr	218	200	193	266	218	207	211	237	193	240
3. Lehrjahr	202	189	186	48	215	214	197	211	223	230
<b>Gesamt</b>	<b>7.790</b>	<b>7.862</b>	<b>8.127</b>	<b>7.982</b>	<b>7.977</b>	<b>7.852</b>	<b>8.145</b>	<b>8.157</b>	<b>8.384</b>	<b>8.209</b>
1. Lehrjahr	2.406	2.384	2.429	2.314	2.320	2.263	2.418	2.320	2.513	2.415
2. Lehrjahr	2.709	2.949	2.963	2.966	2.863	2.933	2.871	3.097	2.959	3.036
3. Lehrjahr	2.456	2.338	2.536	2.483	2.492	2.367	2.524	2.421	2.608	2.471
4. Lehrjahr + Verlängerung	219	191	199	219	302	289	332	319	304	287

((Quelle:)) Eigene Auswertung auf Grundlage der Berufsgruppenstatistik der SOKA-Bau



### Aktionsgemeinschaft ‚Impulse pro Kanal‘ – Neue Kampagne im Frühjahr

Seit rund acht Jahren engagiert sich die Aktionsgemeinschaft ‚Impulse pro Kanal‘, der auch wir angehören, für den Schutz des Trinkwassers und der Gewässer in Deutschland.

Ziel ist es, die Öffentlichkeit über den zum Teil als kritisch zu beurteilenden Zustand von Abwasseranlagen und die möglichen Gefahren zu informieren. Mit Veranstaltungen, dem Forderungskatalog und einem neuen Informationsflyer leistet der Zusammenschluss aus Hochschulen, regionalen, überregionalen und bundesweiten Fachverbänden, Rohrherstellern, Sanierungsverbänden und weiteren Interessensvertretern wichtige Aufklärungsarbeit.

Gerade vor den aktuellen zu bewältigenden Herausforderungen wie dem Umgang mit den Folgen des Klimawandels, der Diskussion um Wasservorkommen und -reserven, Grundwasserschutzgebiete und die Qualität von Flüssen und Seen, ist es entscheidend, dass sich die Gesellschaft weiter um die sichere und funktionsfähige Abwasserableitung kümmert. Trotz fortschreitender umfänglicher Kanalinspektion der öffentlichen und privaten Entwässerungsnetze besteht nach wie vor aber ein erheblicher Untersuchungs-, Sanierungs- und Investitionsbedarf in Deutschland.

Neben dem bestehenden Forderungskatalog klärt ein neuer Infolyer der Aktionsgemeinschaft ‚Impulse pro Kanal‘ über den Status Quo der Kanalisation auf. Fast 20 Prozent des öffentlichen Ka-

nalnetzes müssen kurz- bis mittelfristig saniert werden. Investitionen in Höhe zwischen 8 bis 12 Mrd. € wären dafür jährlich erforderlich, aktuell werden lediglich rund 3 Mrd. € ausgegeben. Der aktuelle Ergebnisbericht „Benchmarking Abwasser Bayern“ von Aquabench, in dem sich Netzbetreiber vergleichen und Anregungen zur Verbesserung ihrer Abwasserinfrastruktur holen können, macht diesen Umstand, insbesondere bei kleineren Kommunen deutlich. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Kanalstandhaltung.

Die Mitglieder der Aktionsgemeinschaft haben sich zum Ziel gesetzt, die Bedeutung der Abwasseranlagen und deren Funktionsfähigkeit noch stärker in das Be-

wusstsein der Bürgerinnen und Bürger sowie politische Entscheidungsträgern zu tragen und für den dringend notwendigen Handlungsbedarf in Sachen unterirdische Infrastruktur zu sensibilisieren.

Neben einer Hochschulinitiative, die schon dem akademischen Nachwuchs die Problematik sanierungsbedürftiger Abwassersysteme näherbringen soll, wird Impulse pro Kanal in Bayern die Aktion „Schau auf die Rohre“ unterstützend begleiten.

Was mit ‚Impulse pro Kanal‘ begonnen hat, wird von „Schau auf die Rohre“, einer Initiative vom Bayerischen Umweltministerium, weiter ausgebaut.

! Die Aktionsgemeinschaft hat im März 2020 einen Flyer mit den wichtigsten Eckpunkten aus dem Forderungskatalog erstellt. Ziel ist, die Kommunen weiter auf die Dringlichkeit der Instandhaltung unserer Abwasserleitungen hinzuweisen (Download unter [www. Impulse-pro-kanal.de](http://www.Impulse-pro-kanal.de) und [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)).

Der Flyer wird über die Fachzeitschrift für unterirdische Infrastruktur (BI), dem Rokatech-Journal sowie der bayerischen Gemeindezeitung möglichst alle Kommunen und Entscheidungsträger erreichen.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



# Überbordnetes Planungsrecht Baugewerbe fordert Rechtsänderungen jetzt

Das heutige Planungsrecht mit seinen komplexen Genehmigungsverfahren hat sich zu einem Modernisierungs-, Investitions- und Innovationshemmnis entwickelt. Die Baugewerblichen Verbände fordern deshalb schnelle Rechtsänderungen.

Über Jahrzehnte hinweg haben u. a. immer höhere Umweltauflagen zu einem überbordnetem Planungsrecht geführt. So hat sich das Bauen gerade dadurch immer mehr verlangsamt und verteuert. Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben in Deutschland ziehen sich oft über Jahre hin. Häufig dauert es von der Planung bis zum Baubeginn sogar Jahrzehnte. In der Folge hat sich der Substanzverlust der Verkehrsinfrastruktur dramatisch verschärft.

Obwohl die Finanzmittel bereit stehen und vor allem bei der Schiene bis Ende der Zwanzigerjahre gesichert sind, kommt die Planung der Baumaßnahmen nur schleppend voran. Die Ende Januar 2020 beschlossenen Planungsbeschleunigungsgesetze II und III sind richtig, genügen aber nicht. Notwendig sind weitere konkrete Maßnahmen.

## Forderungen der Baugewerbeverbände zur Planungsbeschleunigung

### Einführung der materiellen Präklusion

Nachdem eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Oktober 2015 das Ende der sog. materiellen Präklusionsvorschriften im deutschen Verwaltungsrecht zur Folge hatte, kam es in den letzten Jahren zu erheblichen Verzögerungen bei Großvorhaben im Infrastrukturbereich. Unter der materiellen Präklusion ist der Ausschluss eines Verfahrensbeitrags mit seinem Vorbringen im gerichtlichen Verfahren zu verstehen, wenn der Betroffene seine Rechte nicht schon im Verwaltungsverfahren geltend gemacht hat. Maßgebliche Einwendungen werden seitdem im Sinne einer Verzögerungstaktik erst peu à peu während des Gerichtsverfahrens erhoben. Dadurch werden Gerichtsverfahren deutlich verzögert. Die (Wieder)Einführung der materiellen Präklusion ist als geeignetes Gegenmittel zielführend, um taktische Verzögerungen effektiv zu verhindern. Sobald das zurzeit vor dem EuGH an-

hängige Verfahren zu Präklusionsregelungen in den Niederlanden beschieden worden ist, muss die Bundesregierung zeitnah ein Planungsbeschleunigungsgesetz IV mit dem zentralen Baustein einer EU-rechtskonform ausgestalteten Präklusionsvorschrift auf den Weg bringen.

### Bedingtes Verbandsklagerecht und Abwägungskultur

Umweltverbände sollen nur unter der Bedingung klagen dürfen, dass ihre Belange direkt betroffen sind oder eine ordnungsgemäße Beteiligung der Umweltverbände im Genehmigungsverfahren nicht gegeben war. Ohne hinreichende Bedingung wird das Verbandsklagerecht ansonsten weiter pauschal für die Blockade von Infrastrukturprojekten missbraucht.

Die Einführung des umfassenden Verbandsklagerechts hat zu erheblichen Verzögerungen von Gerichtsverfahren geführt. Danach dürfen Umweltverbände in Gerichtsverfahren nicht nur Umweltbelange, sondern sämtliche Belange im Planfeststellungsverfahren geltend machen. Klagen von Umweltverbänden sollten sich auf umweltbezogene Rechtsvorschriften beschränken und nicht mehr auf Basis von wirtschaftlichen Bedenken erfolgen können.

### Einführung einer gesetzlichen Stichtagsregelung

Derzeit müssen Planungen gemäß den neuesten fachlichen Erkenntnissen und Gesetzen während des laufenden Genehmigungsverfahrens angepasst werden. Dadurch kommt es während des Planungsverfahrens häufig zu Verzögerungen und langwierigen Überarbeitungen, weil sich technische oder verkehrliche Rahmenbedingungen ändern. Eine gesetzliche Stichtagsregelung würde es ermöglichen, dass Änderungen nach einem bestimmten Stichtag nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Klare Stich-

tagsregelungen können der mehrfachen Durchführung von umweltrechtlichen Untersuchungen und anschließenden Änderungen der Planunterlagen vorbeugen. Dies würde Rechtssicherheit schaffen und damit die Planbarkeit von Infrastrukturprojekten verbessern sowie die Zeit vom Planungsbeginn bis zum Bau verkürzen.

### Beschleunigung des Verwaltungsrechtswegs

Das Gutachten des Normenkontrollrates vom April 2019 enthält insgesamt zehn Kernbotschaften zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren, deren Umsetzung wir fordern. So sollen laufende Bauvorhaben künftig einstweilen fortgeführt werden, solange mit dem Vorhaben reversible und reparable Maßnahmen verbunden sind.

! Den ZDB-Baustein „Planen und Bauen – Planungsbeschleunigung“ gibt es unter [www.zdb.de](http://www.zdb.de) zum Download.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



# Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden

## Neues Merkblatt der DWA

Das neue Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) DWA-M 143-9 – Teil 9: Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen durch Wickelrohrverfahren – November 2019 ergänzt DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“ hinsichtlich der baulichen Sanierung.

Es kann sinngemäß auch für erdeingebaute Abwasserleitungen und -kanäle unterhalb von Gebäuden angewendet werden. Es befasst sich mit der grabenlosen Sanierung von erdeingebauten Abwasserleitungen und -kanälen. Wickelrohrverfahren gehören zu den Renovierungsverfahren. Objekt der Schadensbehebung ist in der Regel mindestens eine Haltung eines zu sanierenden Abwasserkanals bzw. einer Abwasserleitung im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich. Das Merkblatt legt die technischen Anforderungen an die Wickelrohr-Liningsysteme der Nennweite = DN 200 fest.

Renovierungen durch Wickelrohrverfahren haben eine Abdichtung und/oder Wiederherstellung der statischen Tragfähigkeit über ein oder mehrere Haltungen zum Ziel, die durch Radialrisse, Längsrisse, Scherbenbildung, fehlende Wandungsteile bzw. Undichtheiten geschädigt sind.

Wickelrohrverfahren sind bedingt geeignet bei den Schadensbildern: Lageabweichungen, Querschnittsverformungen, Abflusshindernisse. Das Wickelrohr-Liningverfahren ist bei bestimmten Schäden (Einsturz, Hindernisse im Querschnitt) nur einsetzbar, wenn diese Schäden vorab

behooben werden. Durch die Renovierung entsteht eine Reduzierung des Kanalquerschnitts, die hydraulisch zu bewerten ist.

! Das Merkblatt kann im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de> bestellt werden.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



## FLIESEN UND NATURSTEIN

### Lieferprobleme bei Fliesen wegen Corona-Pandemie

Italienische Fliesenhersteller müssen die Produktion zeitweilig aussetzen.

Seit 26. März besteht in Italien wegen der Corona-Pandemie zunächst bis 3. April ein Produktionsstopp. Davon sind auch die italienischen Fliesenhersteller betroffen. Ob dieser verlängert wird,

stand zu Redaktionsschluss noch nicht fest. Ob die Liefersicherheit und die Erreichbarkeit des Vertriebs der Unternehmen weiter gewährleistet bleibt, sollte mit den jeweiligen Händlern geklärt werden.

! Wie bei konkreten Leistungshindernissen aufgrund der Corona-virus-Pandemie zu verfahren ist, haben wir in unseren „Baurechtlichen Handlungsempfehlungen“ – eingestellt auf der LBB Homepage unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) im Servicecenter Corona-Pandemie – dargestellt.“

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



# Rüttelboden statt Dünnbettverlegung

## Gewährleistungsansprüche bei besserer Leistung?

Die Leistung eines Fliesenlegers war besser als vereinbart. Das Oberlandesgericht Koblenz hatte darüber zu entscheiden, ob der Auftraggeber dennoch Gewährleistungsansprüche hat.

### Der Fall:

Nach dem vertraglich vereinbarten Leistungsverzeichnis des VOB-Vertrags ist vorgesehen, dass der Fliesenboden vom Fliesenleger im Dünnbettverfahren verlegt wird. Tatsächlich wird vom Auftragnehmer der Fliesenboden zusätzlich gerüttelt. Der gerichtliche Sachverständige führt hierzu aus, dass „das zusätzliche Einrütteln im Vergleich zu einer normalen Dünnbettverlegung nicht zu einem technisch nachteiligen Zustand geführt hat, sondern der Fliesenboden mit der zusätzlichen – positiven – Eigenschaft ausgeführt worden ist, dass eine höhere Belastbarkeit des Fliesenbodens erzielt worden ist.“ Der Auftraggeber hält die Leistung dennoch für „mangelhaft“ und will Gewährleistungsrechte geltend machen. Zu Recht?

### Die Entscheidung:

Sowohl nach BGB (§ 633 Abs. 2 BGB) als auch nach VOB/B (§ 13 Abs. 1 Satz 2 VOB/B) gilt der sogenannte subjektive Mangelbegriff. Danach ist eine Leistung

mangelhaft, wenn sie von der „vereinbarten Beschaffenheit abweicht.“ Dieser Mangelbegriff differenziert also nicht danach, in welcher Art und Weise von der vereinbarten Beschaffenheit abgewichen wird. Auch eine „bessere Leistung“ ist danach eine mangelhafte Leistung. Das Oberlandesgericht Koblenz hat die vorgenannte Frage mit Urteil vom 23.2.2017 – Az: 6u150/16 – verneint. Zwar liegt hier eine Abweichung der „Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit“ vor, was grundsätzlich für die Annahme eines Mangels im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 VOB/B ausreicht. Im Hinblick auf die gutachterlichen Feststellungen, wonach das zusätzliche Einrütteln im Vergleich zu einer normalen Dünnbettverlegung nicht zu einem technisch nachteiligen Zustand geführt hat, sondern der Fliesenboden mit zusätzlichen positiven Eigenschaften ausgeführt wurde, und damit „sogar qualitativ hochwertiger ist als die vorgesehene übliche Dünnbettverlegung“, kann der Auftraggeber nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) keine Gewährleistungsansprüche geltend machen. In diesem Fall ist nämlich seine Rechtsausübung unzulässig,

weil „ein schutzwürdiges Eigeninteresse des Auftraggebers an einer prinzipiell geringerwertigen Ausführung des Fliesenbelags fehlt.“

### Hinweise für die Praxis:

Diese Entscheidung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es für den Auftragnehmer höchst risikoreich ist, von der vertraglich vereinbarten Ausführung abzuweichen, wenn er der Meinung ist, dass die von ihm vorgesehene Ausführungsart gleichwertig oder sogar besser sei. In jedem Fall stellt eine solche Abweichung einen Mangel dar und es ist dann Sache des Einzelfalles, ob diese Tatsache zu Mängelansprüchen des Auftraggebers führt.

Quelle: Baurechtsreport 2/2020  
www.baurechts-seminare.de

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de

## Vorteil für Fachgruppenmitglieder

### Säurefliesner-Vereinigung e.V. gewährt Sonderkonditionen

Die Säurefliesner-Vereinigung e.V. – Institut für Wand- und Bodenbeläge – gewährt Fachgruppenmitgliedern einen Sonderrabatt von 10 % auf seine Dienstleistungen.

Zu diesen Dienstleistungen zählen die Durchführung von Materialprüfungen oder die technische Unterstützung bei Problemen oder Reklamationen. Diese Aktion läuft bis zum 31. Januar 2021.

Die Säurefliesner-Vereinigung e.V. ist ein Zusammenschluss namhafter europäischer Fliesenfachunternehmen und Zulieferer geeigneter, hochwertiger Baustoffe. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Überprüfung und Weiterentwicklung der Produkte und Verfahren zur Ver-

legung keramischer Fliesen und Platten, die Kontrolle der Verarbeitung und das Erstellen von Gutachten und Zertifizie-

rungen. Das Institut überprüft neue Entwicklungen und Produkte in der Branche in der praktischen Anwendung.

! Informationen zum Sonderrabatt und zu den Leistungen erteilt die Säurefliesner-Vereinigung e.V. – Institut für Wand- und Bodenbeläge, Großburgwedel. Telefon 05139/9982-0, info@saeurefliesner.de, www.saeurefliesner.de

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



### Messe EPF wird verschoben

## Die Fußbodenmesse Estrich – Parkett – Fliese EPF findet im Sommer 2021 statt

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie verschieben wir die Internationale Fachmesse für den Fußbodenbau (EPF), welche für 25. bis 27. Juni

2020 in der Bayerischen Bauakademie in Feuchtwangen geplant war, auf den 24. bis 26. Juni 2021.

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de

## Designestriche im Focus

**Der Bundesverband Estrich und Belag e. V. (BEB) gibt Hinweise zur Beschreibung der Oberflächenqualität und zur Beurteilung der Ausführung gestalteter mineralischer Fußböden heraus.**

Das im März 2020 herausgegebene BEB-Hinweisblatt 8.9 „Designestriche – Hinweise zur Beschreibung der Oberflächenqualität und zur Beurteilung der Ausführung gestalteter mineralischer Fußböden“ wurde vom Arbeitskreis Designestriche des BEB sowie vom Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung (IBF) erstellt. Dieses Hinweisblatt behandelt die Möglichkeiten der Oberflächenbeschaffenheit und Beurteilung von Designestrichen. Es dient als Leitfaden für die individuelle Vereinbarung der Oberflächenbeschaffenheit (z. B. Pflichtenheft), sowie für die Beurteilung von Leistungen, welche diese betreffen.

Das Hinweisblatt behandelt Designfußböden aus Zementestrich (CT), Calciumsulfatestrich (CA), Calciumsulfat-Fließestrich (CAF) gemäß DIN 18560 sowie aus mineralischen Spachtelmassen. Die Ausführungen können auch auf Gussasphalt und Kunstharzestriche angewendet werden. Bei Heizestrichen sind die „Schnittstellenkoordinationen“ von allen an der Fußbodenplanung und -ausführung Beteiligten zu berücksichtigen. Produktspezifische Vorgaben (Funktionsheizen, Heizphasen, maximale Vorlauftemperaturen etc.) des ausführenden Fachhandwerkers bzw. Produktherstellers sind zu beachten.

! Auf der Homepage des BEB unter <https://beb-online.de> ist das BEB-Hinweisblatt 8.9 „Designestriche – Hinweise zur Beschreibung der Oberflächenqualität und zur Beurteilung der Ausführung gestalteter mineralischer Fußböden“ im Webshop käuflich zu erwerben.

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de



## Ausbau- und Fassadentag – Verschiebung wegen Corona-Pandemie

Das ursprünglich für den 18. April 2020 vorgesehene „Treffen der Profis“ in Nürnberg bzw. der Ausbau- und Fassadentag 2020 muss leider aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden. Derzeit steht noch kein Ersatztermin für die Veranstaltung fest. Sobald sich die Lage ent-

spannt hat, werden wir – gemeinsam mit den vielen Referenten und Ausstellern – einen neuen Termin festlegen.

Derzeit gehen wir davon aus, dass der Ausbau- und Fassadentag im Herbst 2020 stattfinden wird.

@ Andreas Büschler  
bueschler@lbb-bayern.de



## Verschiebung wegen Coronakrise

# Die Isoliererfachmesse IEX und die Brandschutzmesse Feuertrutz in Nürnberg werden verschoben

Die IEX – Insulation Expo Europe, die vom 24. – 25.06.2020 in Nürnberg stattfinden sollte, wird aufgrund der zunehmenden Verbreitung des COVID-19-Coronavirus in Europa auf den 23. bis 24. Juni 2021 verschoben.

Auch die parallel in der Nürnberg Messe geplante **Feuertrutz** ist vom 24. – 25.06.2020 auf den **30.09. – 01.10.2020** verschoben worden.

! Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://www.insulation-expo.com>. und [www.feuertrutz-messe.de](http://www.feuertrutz-messe.de).

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)

## BAHNBAU

# ZDB und Deutsche Bahn vereinbaren vereinfachten Zugang zu Bauaufträgen der Bahn

Mittelständische Bauunternehmen können zukünftig einfacher für die Deutsche Bahn AG bauen. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. April 2020.

Die Deutsche Bahn AG und der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) haben im März vereinbart, dass Bauunternehmen bereits mit Nachweis der branchenüblichen Qualifizierung der PQ-VOB als Lieferant bzw. Auftragnehmer für die Bahn tätig werden können. Dies bezieht sich auf alle Bereiche außerhalb des Schienenbaus, in denen keine förmliche PQ-Bahn gefordert ist.

Die Präqualifikation PQ-VOB ist das Präqualifizierungssystem für Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge in Deutschland.

Es beinhaltet die vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnach-



weise durch Präqualifizierungsstellen (PQ-Stellen) nach in § 6 a VOB/A festgelegten Kriterien.

## Neue Möglichkeiten des Eignungsnachweises für Lieferanten/Bauunternehmer

### Prüfung/Nachweis der Eignung PQ-Bahn

Wie bisher gilt: Soweit in den Veröffentlichungs-/Vergabeunterlagen noch das Vorhandensein einer förmlichen PQ-Bahn gefordert ist, können diese Leistungen grundsätzlich nur durch von der Deutschen Bahn AG präqualifizierte Bieter/Bewerber erbracht werden und nicht durch eine PQ-VOB oder Eigenerklärung ersetzt werden.

### Prüfung / Nachweis der Eignung PQ-VOB

Soweit in den Veröffentlichungs-/Vergabeunterlagen **nicht** mehr das Vorhandensein einer förmlichen PQ-Bahn gefordert ist, können diese Leistungen grundsätzlich von jedem Bieter/Bewerber erbracht werden, der zuverlässig ist und die geforderten fachlichen Anforderungen erfüllt.

Erbringt der Bieter/Bewerber den Nachweis zu den Anforderungen in den Veröffentlichungs-/Vergabeunterlagen mittels einer PQ-VOB, so wird das Vorhandensein grundsätzlich unterstellt und die Vergabestelle nimmt eine Überprüfung nur vor, wenn sich aus den Angebotsunterlagen des Bieters/Bewerbers berechnete Zweifel am Vorhandensein der PQ-VOB ergeben sollten und der Bieter/Bewerber für den Zuschlag/weiteren Wettbewerb in die engere Wahl kommt.

Die Vergabestelle kann gemäß den Veröffentlichungs-/Vergabeunterlagen den Bieter/Bewerber auffordern, den Nachweis über die von ihm genannte PQ-VOB innerhalb von sechs Kalendertagen vorzulegen. Wird der Nachweis jedoch nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot/der Teilnahmeantrag zwingend auszuschließen/nicht zu berücksichtigen.

### Prüfung/Nachweis der Eignung nicht präqualifizierter Unternehmen

Verfügt der Bieter/Bewerber weder über eine förmliche PQ-Bahn noch über eine PQ-VOB können die Anforderungen in den Veröffentlichungs-/Vergabeunterlagen zunächst mittels einer Eigenerklärung nachgewiesen werden. Liegt bei einem Angebot/Teilnahmeantrag allein eine Eigenerklärung vor und kommt dieses/dieser in die engere Wahl für die Zuschlagsentscheidung/den weiteren Wettbewerb ist wie folgt vorzugehen: Es kann auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet werden, wenn die Vergabestelle bereits durch andere Vergabeverfahren in deren Besitz ist. Anderenfalls fordert die Vergabestelle gemäß den Veröffentlichungs-/Vergabeunterlagen den Bieter/Bewerber auf, die dort genannten Nachweise und Erklärungen innerhalb von sechs Kalendertagen vorzulegen. Werden die Nachweise und Erklärungen jedoch nicht oder nur unvollständig innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot/der Teilnahmeantrag zwingend auszuschließen/nicht zu berücksichtigen.

### Teilnahme am Vergabeverfahren der Deutschen Bahn AG

Interessenten werden gebeten, sich auf der Vergabepattform der Deutschen Bahn AG unter <https://bieterportal.noncd.db.de> für die Teilnahme am Wettbewerb zu registrieren, um zukünftig an Vergabeverfahren der Deutschen Bahn AG teilzunehmen.

Darüber hinaus bietet die DB AG auch eine Registrierung in ihrem Lieferantenmanagementsystem SMaRT (Supplier Management and Rating Tool) unter <https://smart.noncd.db.de> an. Dies bietet die Möglichkeit zur Pflege der unternehmensbezogenen Daten, den Upload von Dokumenten und einen direkten Austausch mit der DB AG.

### Bewertung

Die Bahn hat unseren Vorschlag zu einer mittelstandsgerechten Vergabe ihrer Bauaufträge aufgegriffen. Mit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III (LuFV III) investiert die Deutsche Bahn AG in Rekordhöhe in den Ausbau und die Instandhaltung der Schienen-Infrastruktur.

Dass nun mit Nachweis der VOB-PQ die Teilnahme der mittelständischen Bauwirtschaft an allen Bauaufträgen jenseits der förmlichen PQ-Bahn möglich ist, wird erheblich dazu beitragen, dass die Finanzvolumina auch tatsächlich verbaut werden können.

Mit der Vereinbarung konnten die baugewerblichen Verbände erreichen, dass tausende Bauunternehmen erheblich schneller für die Bahn bauen können.

Insbesondere den kleineren und mittelständischen Betrieben im Hochbau, Ausbau und Tiefbau eröffnen sich dadurch neue Marktchancen.

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)

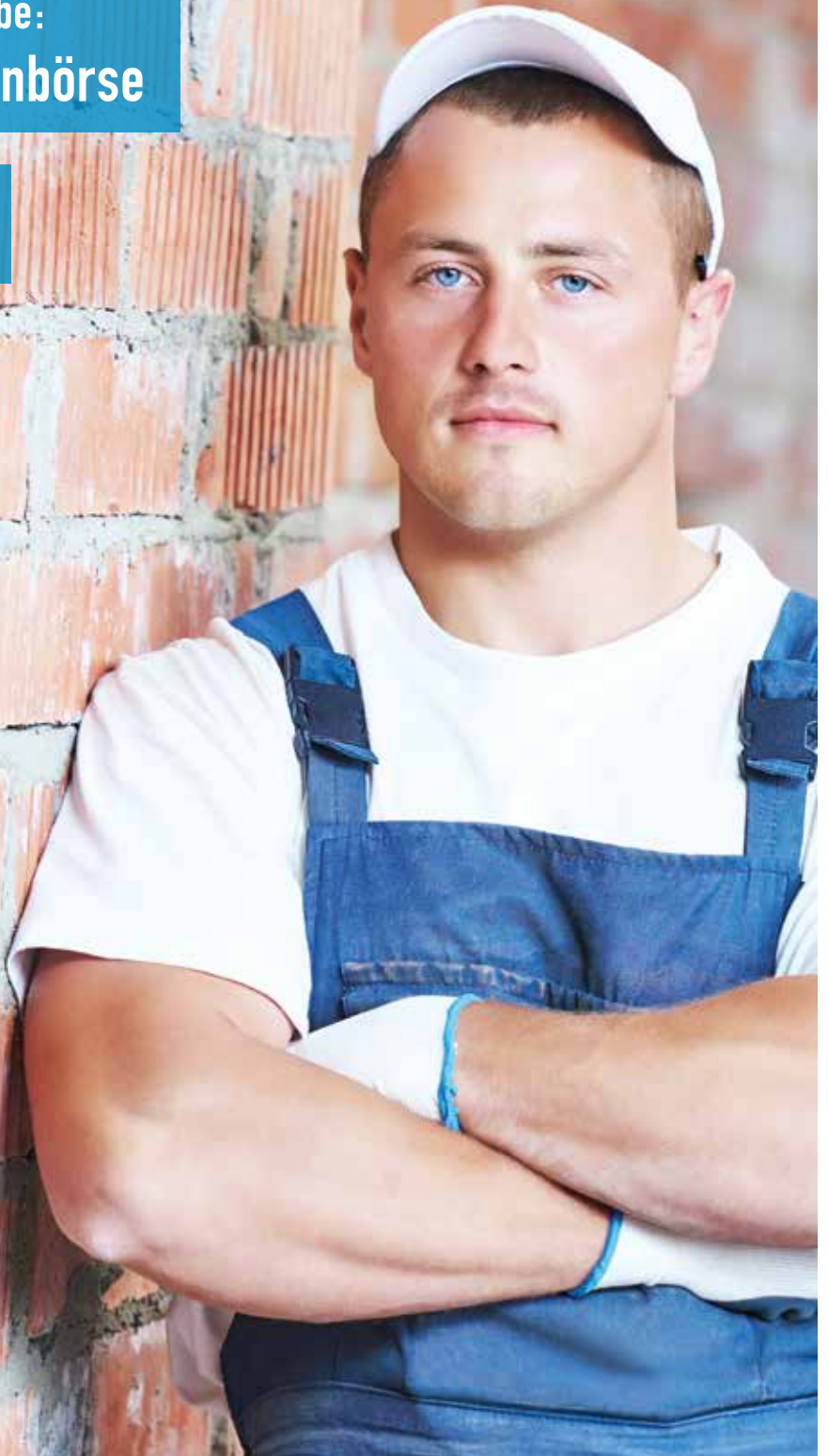
## Exklusiv für Mitgliedsbetriebe: Die neue Azubi-Stellenbörse

Unsere Stellenbörse für Ausbildungs-  
und Praktikumsplätze online.

Mit nur 3 Klicks  
Ihre Stellenangebote platzieren.

- 1 Login auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)
- 2 Azubi-Stellenbörse in „Meine Daten“
- 3 Neues Stellenangebot erstellen

Und los geht's!



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)



DAS  
**BAYERISCHE**  
BAUGEWERBE



HOCH- UND  
MASSIVBAU



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU